

### Einladung

Am Dienstag, 28. Oktober 2014, 18.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses in Sett-  
rich, An der Burg 3, eine öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der  
Stadt Baesweiler statt, zu der Sie hiermit eingeladen werden.



---

(Dr. Linkens)

### Tagesordnung

#### A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 14.01.2013
2. Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2014 bis 30.09.2014
3. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für Mehrausgaben im Bereich „Asyl“
4. Friedhofsgebühren 2015
5. Kanalbenutzungsgebühren 2015
6. Abfallbeseitigungsgebühren 2015
7. Straßenreinigungsgebühren 2015
8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuerersatzung) der Stadt Baesweiler;  
hier: Umstellung vom Steuermaßstab Einspielergebnis auf den Steuermaßstab Spieleinsatz mit einem Steuersatz in Höhe von 4 v.H.
9. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler
10. Mitteilungen der Verwaltung
11. Anfragen von Ausschussmitgliedern

**B) . Nicht öffentliche Sitzung**

12. Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gem. § 89 Abgabenordnung;  
hier: Erlass von Gewerbesteuer auf einen Sanierungsgewinn
13. Vergabe des Auftrags zur Lieferung von zwei Leasingfahrzeugen für den städtischen Bauhof
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen von Ausschussmitgliedern

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses  
 ( Sitzung am 28.10.2014 / Punkt 2 der Tagesordnung )

**Kenntnisnahme von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2014 bis zum 30.09.2014**

Gemäß § 83 GO NW in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler sind folgende über-/außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen dem Rat der Stadt Baesweiler zur Kenntnis zu bringen:

**Teilergebnispläne:**

Im o.g. Zeitraum sind keine über-/außerplanmäßigen Aufwendungen entstanden.

**Teilfinanzpläne / Investitionen:**

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haus- haltsansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung -€ -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
I2008-0130 I2008-0131	Anschaffung von geringwertigen Wirt- schaftsgütern (GWG's) Anschaffung von DV-Software	01-04-01 Dienstleistun- gen im Bereich TUIV	30.200,00 37.114,05 6.914,05	0,00	6.914,05
<b><u>Erläuterung:</u></b> Ein bestehender Vertrag für eine Computeranwendung wurde gekündigt, da ein Angebot für die weitere Wartung ab 01.01.2015 eine Kostensteigerung von 150 % auswies. Daraufhin wurde eine Alternativlösung gefunden. Dazu war es erforderlich, eine neue Software anzuschaffen. Die überplanmäßigen Auszahlungen wurden gedeckt durch Einsparungen bei der I2008-0002 (Anschaffungen von GWG's im Produkt 01-02-01) und bei der I2014-0021 (Kanalsanierung Liner im Produkt 11-03-01).					
I2011-0026	Straßenausbau BP 96 Settericher Weg	12-01-01 Bereitstellung von Verkehrs- wegen, Geh- und Radwegen, Parkplätzen, Straßenbe- leuchtung, Wirtschaftswe- ge	200.000,00 239.091,94 39.091,94	0,00	39.091,94
<b><u>Erläuterung:</u></b> Der Ansatz wurde auf Grund einer Kostenberechnung gebildet. Das Submissionsergebnis lag jedoch entsprechend höher. Die Mehrausgaben wurden gedeckt durch Wenigerausgaben bei der I2014-0015 (Abbiegespur Hauptstraße „Höppener“).					

Investitions-Nr.	Bezeichnung	Produkt/ Kostenträger	a) Haus- haltsansatz b) angeordnet c) Überschrei- tung -€ -	Dem Rat bereits zur Kenntnis gegeben - € -	Dem Rat zur Kenntnis zu geben - € -
I2013-0009	Kanalerneuerung Am Bergpark	11-03-01 Oberflächen- entwässerung, Abwasser- transport, WVER	70.500,00 78.898,85 8.398,85	8.149,62	249,23
<b>Erläuterung:</b> Die bereits gemeldeten Mehrausgaben im Rahmen der Bauausführung führen zu Mehrausgaben bei den Ingenieurleistungen. Die Mehrausgaben wurden gedeckt durch Wenigerausgaben bei der I2014-0021 (Kanalrenovierung Liner).					
I2009-0036	Erschließung Kanal Technologieforum CAP	11-03-01 Oberflächen- entwässerung, Abwasser- transport, WVER	0,00 28.542,99 28.542,99	0,00	28.542,99
<b>Erläuterung:</b> Durch Änderungen des Bebauungsplanes (privater zu öffentl. Fläche) waren zusätzliche Arbeiten erforderlich. Die außerplanmäßigen Auszahlungen wurden durch Wenigerauszahlungen bei der I2010-0031 (Straßenendausbau Technologieforum) und bei der I2012-0021 (Kanalerneuerung Maarstraße) gedeckt.					

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für den Zeitraum 01.07. bis 30.09.2014 zur Kenntnis.

Dem Stadtrat werden die über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in der Sitzung am 04.11.2014 zur Kenntnisnahme vorgelegt.



( Dr. Linkens )

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses  
( Sitzung am 28.10.2014 / Punkt 3 der Tagesordnung )

**Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben für Mehrausgaben im Bereich „Asyl“**

Beim Produkt 05-01-02 - „Hilfe nach dem AsylbLG“, Sachkonto 533100 „Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen“ entstehen im Haushaltsjahr 2014 Mehrausgaben in Höhe von ca. 195.000,00 €. Veranschlagt sind bei diesem Sachkonto 760.000,00 € und benötigt werden somit insgesamt voraussichtlich mindestens 955.000,00 €.

Im Hinblick darauf, dass beim Produkt 05-01-02 Mehreinnahmen von ca. 10.000,00 € erwartet werden, ist somit eine Deckung von überplanmäßigen Ausgaben beim Produkt 05-01-02 in Höhe von 185.000,00 € erforderlich.

Die Mehrausgaben im Bereich Asyl haben vor allem folgende Gründe:

Mit Erlass vom 07.10.2014 teilt das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen folgendes mit:

„In den kommenden Wochen ist von einem nochmaligen deutlichen Anstieg der Zahl der Asylsuchenden auszugehen. Zwar wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für das Jahr 2014 eine Steigerung der Asylverfahren im Vergleich zum Vorjahr prognostiziert, der tatsächliche Umfang der derzeit stetig signifikant ansteigenden Anzahl von Asylantragstellerinnen und Antragsteller war allerdings nicht vorhersehbar. Die Prognose wurde weit übertroffen.

Auch in Baesweiler ist dies der Fall. Die Anzahl der Leistungsbezieher nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) lag zum Ende des Jahres 2012 bei 90 Personen, zum Ende des Jahres 2013 bei 121. Mit Stand 15.10.2014 beläuft sich die Zahl bereits auf 151.

Diese Zahl beinhaltet Zu- und Abgänge von Asylbewerbern. Der Stadt Baesweiler wurden vom 01.01.2014 bis heute 33 Personen neu zugewiesen, mit weiteren Zuweisungen ist bis Ende dieses Jahres zu rechnen, d.h. zum 31.12.2014 ist zu erwarten, dass ca. 163 Leistungsbezieher nach dem AsylbLG im Leistungsbezug stehen. Das entspräche einer Steigerung von ca. 35 % im Vergleich zum Vorjahr.

Hierdurch ergaben und ergeben sich höhere Anschaffungskosten (Matratzen, Bettzeug etc.). Darüber hinaus beträgt die Zahl der Zugänge insgesamt (inklusive Zuweisungen) 42, die wiederum ebenfalls Mehrkosten verursacht haben. Zugänge ohne Zuweisung entstehen z.B. durch Rückkehr nach Ausreise (Asylfolgeanträge) oder Geburten.

Des Weiteren sind weiterhin hohe Krankenhilfekosten zu verzeichnen, da gerade die neu zugewiesenen Personen häufiger zum Arzt bzw. sogar ins Krankenhaus müssen. Hier ist wiederum eine deutliche Steigerung im Vergleich zum Jahr 2013 zu verzeichnen. Ebenfalls verursachen die Kleinkinder weiterhin erhöhte Krankenhilfekosten.

Da es sich bei den Aufgaben im Asylbereich um gesetzlich vorgeschriebene Leistungen handelt, die fristgemäß zu zahlen sind und die zu den Pflichtaufgaben der Gemeinden zählen, sind diese unabweisbar im Sinne des § 83 GO NRW.

Die Deckung der zu erwartenden überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 185.000,00 € beim Produkt 05-01-02 - Sachkonto 533100 „Leistungen der Sozialhilfe (Asylbewerber)“ - ist durch Mehreinnahmen beim Produkt 10-02-01 (Baugenehmigungs- und Freistellungsverfahren) gesichert.

Gemäß § 83 GO NRW i.V.m. § 7 Nr. 3 der Haushaltssatzung der Stadt Baesweiler für das Haushaltsjahr 2013 sind überplanmäßige Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den jeweiligen Ansatz um mehr als 40.000,00 € übersteigen, als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stadtrates.

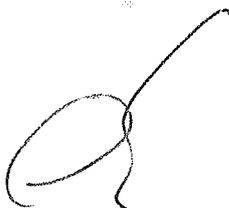
An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass die Erstattung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in 2014 lediglich ca. 162.000,00 € beträgt (in 2013 waren es 142.000,00 €, in 2012 waren es ca. 92.000,00 €). Damit läge die Kostenerstattung des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß FlüAG für 2014 bei ca. 17 %.

Sollte nach Vorlagenschluss eine weitere Erhöhung der Landeszuweisung gemäß FlüAG seitens des Landes Nordrhein-Westfalen in Aussicht gestellt werden und sich dadurch die überplanmäßigen Ausgaben verringern, wird darüber in der Sitzung mündlich vorgetragen. Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen fordert jedenfalls eine sichere Anpassung und Erhöhung der Pauschalen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz an die tatsächlichen Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen.

Die Verwaltung wird für die kommende Stadtratssitzung zudem eine Darstellung der Gesamtsituation im Asylbereich vorbereiten.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, zur Finanzierung der in der Vorlage dargelegten Erfüllung der Pflichtaufgaben im Asylbereich überplanmäßige Ausgaben beim Produkt 05-01-02 bis zu einer Höhe von höchstens 185.000,00 € zu genehmigen. Der Mehraufwand ist gedeckt durch Mehreinnahmen beim Produkt 10-02-01.



(Dr. Linkens)

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses  
( Sitzung am 28.10.2014 / Punkt 4 der Tagesordnung )

**Festsetzung der Friedhofsgebühren für das Haushaltsjahr 2015**

**1. Bislang festgesetzte Friedhofsgebühren:**

Auf Grund der Satzung der Stadt Baesweiler über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2013, sind die Friedhofsgebühren seit 01.01.2014 wie folgt festgesetzt:

**A) Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen:**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenzellen   | 74,00 €  |
| 2. Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung derselben (Baesweiler und Setterich)                           | 146,00 € |
| 3. Für die Benutzung der Aufbahrungshallen in den übrigen Stadtteilen  | 41,00 €  |
| 4. Bei Benutzung der unter A) 1. - 3. genannten Einrichtungen durch Verstorbene unter 5 Jahren werden die Gebühren halbiert. |          |

**B) Bestattungsgebühren**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Bestattung in einem Reihengrab  |          |
| a) Verstorbene über 5 Jahre  | 309,00 € |
| b) Kinder bis zu 5 Jahren  | 154,00 € |
| c) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b). |          |
| 2. Bestattungen in einem Wahlgrab bzw. Wahl tiefengrab   |          |
| a) Erstbestattung  | 415,00 € |
| b) jede weitere Bestattung   | 441,00 € |
| 3. Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle  | 128,00 € |
| 4. Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahl tiefengrab   |          |
| a) Erstbestattung  | 128,00 € |
| b) jede weitere Bestattung   | 143,00 € |
| 5. Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab bzw. Wahl tiefengrab für Erdbestattungen  | 143,00 € |

C) Gebühren für Umbettungen (Ausgraben einschl. Neubestattung) und Ausgrabungen:

1. Für die Umbettung einer Leiche 835,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Leiche 573,00 €  
Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %.  
Etwa notwendige Gebeinsärge müssen vom Antragsteller beschafft werden.
3. Für die Umbettung einer Urne 257,00 €

D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen, Abdeckungen sowie Teilabdeckungen der Grabstätten:

1. für Grabmale und Gedenktafeln auf Reihengrabstätten, Urnengrabstätten, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 57,00 €
2. für Grabmale und Gedenktafeln auf Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 57,00 €
3. für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen 57,00 €
4. für die Errichtung zugelassener Teilabdeckungen und Abdeckungen 57,00 €

E) Gebühren für Grabstätten:

1. Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre 240,00 €
2. Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren 70,00 €
3. Überlassung eines Urnenreihengrabes 120,00 €
4. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle 1.316,00 €
5. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab  
Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 4).
6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr 52,64 €
7. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahltiefgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen je Grabstelle 515,00 €

- |  |            |
|--|------------|
| 8. Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr | 20,60 €    |
| 9. Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre  | 686,00 €   |
| 10. Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre  | 343,00 €   |
| 11. Überlassung einer Sarggrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre               | 1.040,00 € |
| 12. Überlassung einer Urnengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre              | 697,00 €   |
| 13. Gebühren für die Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung          | 1.970,00 € |
| 14. Gebühren für die Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung     | 1.040,00 € |

## 2. Derzeitige Friedhofsflächen:

Die Stadt Baesweiler unterhält in den Ortsteilen Baesweiler, Beggendorf, Loverich, Oidtweiler, Puffendorf und Setterich sechs Friedhöfe mit einer Gesamtfläche von insgesamt 82.694 m<sup>2</sup>.

Die Friedhofsflächen stellen sich im Detail wie folgt dar:

Friedhof	Friedhofsfläche m <sup>2</sup>	Erschließungsfläche m <sup>2</sup>	Bestattungsfläche m <sup>2</sup>	Grünfläche m <sup>2</sup>
Baesweiler	38.819,00	7.432,21	11.378,00	20.008,79
Beggendorf	6.156,00	1.631,34	2.269,72	2.254,94
Oidtweiler	4.990,00	1.386,40	1.975,09	1.628,51
Loverich	3.906,00	607,52	1.115,54	2.182,94
Puffendorf	2.289,00	548,30	484,92	1.255,78
Setterich	26.534,00	4.916,82	7.757,12	13.860,06
<b>Insgesamt:</b>	<b>82.694,00</b>	<b>16.522,59</b>	<b>24.980,39</b>	<b>41.191,02</b>

## 3. Ermittlung des Anteils „öffentliches Grün“:

Da Friedhöfe neben ihrer eigentlichen Funktion als Orte zur würdigen Bestattung von Toten und ihres Gedenkens auch wichtige städtebauliche und ökologische Funktionen erfüllen (Stadtteilauflockerung, Klimaverbesserung, Parkanlage nicht nur für Grabbesucher), ist ein zu bestimmender Anteil für die Pflege der Grünanlagen nicht dem Gebührenzahler, sondern der Allgemeinheit zuzurechnen und somit aus allgemeinen Steuergeldern zu finanzieren.

Bislang wurde ein Anteil von 19,91 % der Kosten für die Pflege der Grünanlagen den Gebührenzahlern daher nicht in Rechnung gestellt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes NRW spricht in dem Entwurf zur Prüfung der Stadt Baesweiler 2014 die Empfehlung aus, den Anteil öffentlichen Grüns zu reduzieren. Ein Ausweis eines deutlich geringeren Prozentsatzes hält die GPA NRW angesichts der ländlichen Lage der Gemeinde für vertretbar. Sogar in vielen deutlich urbaner geprägten Kommunen sei der Anteil des öffentlichen Grüns nur pauschal mit zehn Prozent angesetzt und wird daher von der GPA NRW empfohlen.

#### 4. Fehlbeträge aus Vorjahren:

Grabstellengebühren sind seit der Einführung von NKF "abzugrenzen." Sie werden in der Regel für 25 Jahre gezahlt und werden nur zu 1/25 als Erträge des lfd. Jahres gebucht.

Die restlichen 24/25 werden am Jahresende als passive Rechnungsabgrenzungsposten (Erträge der Folgejahre) in der Bilanz ausgewiesen. Gleichzeitig werden am Jahresende Teilbeträge der in den 24 Vorjahren für den Erwerb und die Verlängerung von Grabstellen eingezahlten Gebühren als Ertrag des lfd. Jahren gebucht.

Da aber die in den 24 Vorjahren eingezahlten Gebühren im Durchschnitt eines Jahres viel geringer sind als die im lfd. Jahr eingezahlten Grabstellengebühren, ergibt sich zwischen den im Ergebnisplan gebuchten Erträgen und den im Finanzplan tatsächlich eingezahlten Gebühren eine nicht unerhebliche Differenz (bis zu 40.000 €/Jahr).

Seit der Einführung von NKF war fraglich, ob im Rahmen der Abrechnung des Gebührenhaushaltes Friedhofswesen den tatsächlich entstandenen Kosten die Einzahlungen eines Jahres oder die abgegrenzten - viel geringeren - Erträge gegenüber gestellt werden müssen. Nunmehr wird vorherrschend die Auffassung vertreten, dass den Kosten die tatsächlich eingezahlten Gebühren gegenüber gestellt werden müssen.

Bislang ist man davon ausgegangen, dass den Kosten im Rahmen der Betriebsabrechnung nur die Erträge gegenüber gesetzt werden können. Setzt man dagegen den in den einzelnen Jahren entstandenen Kosten die tatsächlichen Einzahlungen gegenüber ergeben sich viel geringere Fehlbeträge.

Unter Berücksichtigung dieser neuen Aspekte ergibt sich im Gebührenhaushalt Friedhofswesen noch ein zu berücksichtigender Fehlbetrag aus Vorjahren in Höhe von 14.443,42 €.

#### 5. Kostenstellen:

Gemäß der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Baesweiler werden für folgende Kostenstellen Gebühren erhoben:

- Für die Benutzung der Trauerhallen, Aufbahrungshallen und Leichenzellen (Kostenstelle A),
- für Bestattungen, Umbettungen unterschieden nach Bestattungsarten (Kostenstelle B),
- für die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen, Abdeckungen (Kostenstelle C).
  
- Für die Überlassung von Grabstellen einschließlich der Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe werden darüber hinaus Grabstellengebühren (Kostenstelle D) erhoben.

**6. Gebühren 2011 bis 2013 bei den Kostenstellen:**

Der folgenden Tabelle können die bei den Kostenstellen und -trägern in 2011 bis 2013 vereinnahmten Gebühren sowie die Anzahl der Bestattungen in den Jahren entnommen werden.

Kostenstelle	Kostenträger	2011			2012			2013		
		Anzahl	Einzelpreis in €	Gebühren in €	Anzahl	Einzelpreis in €	Gebühren in €	Anzahl	Einzelpreis in €	Gebühren in €
1. Genehmigungen (Kostenstelle C)	Steinbefassung	64	68,00	4.352,00	50	68,00	3.400,00	45	57,00	2.565,00
	Abdeckung für Urnengrab	3	34,00	102,00	15	34,00	510,00	9	57,00	513,00
	Teilabdeckung				17	91,00	1.547,00	22	57,00	1.254,00
	Teilabdeckung eines UG	10	34,00	340,00	0			0		
	Teilabdeckung für wg 01	6	91,00	546,00	0			0		
	Teilabdeckung für RG	1	57,00	57,00	2	57,00	114,00	0		
	Genehmigung Gedenktafel	0			1	34,00	34,00	111	57,00	6.327,00
	Grabmalgenehmigung	0			31	91,00	2.821,00	37	57,00	2.109,00
	Grabmalgenehmigung WG Mehrst.	4	137,00	548,00	2	137,00	274,00	0		
	Grabmalgenehmigung WG01	28	91,00	2.548,00	0			0		
	Grabmalgenehmigung Urne	49	34,00	1.666,00	49	34,00	1.666,00	0		
	Grabmalgenehmigung RG	64	57,00	3.648,00	59	57,00	3.363,00			
	<b>Summe Genehmigungen</b>	<b>223</b>		<b>13.807,00</b>	<b>226</b>		<b>13.729,00</b>	<b>223</b>		<b>12.768,00</b>
2. Trauerhallen (Kostenstelle A)	Trauerhalle Loverich	6	41,00	246,00	11	41,00	451,00	12	41,00	492,00
	Trauerhalle Beggendorf	8	41,00	328,00	9	41,00	369,00	14	41,00	574,00
	Trauerhalle Oldtweller	0			0		0,00	3	41,00	123,00
	Trauerhalle Setterlich	54	146,00	7.884,00	45	146,00	6.570,00	47	146,00	6.862,00
	Trauerhalle Setterlich (Kind)				1	73,00	73,00			
	Trauerhalle Baesweiler	96	146,00	14.016,00	116	146,00	16.936,00	120	146,00	17.520,00
	Leichenzelle	127	74,00	9.398,00	90	74,00	6.660,00	94	74,00	6.956,00
	Leichenzelle Kind	1	37,00	37,00	0			0		
	<b>Summe Trauerhallen</b>	<b>292</b>		<b>31.909,00</b>	<b>272</b>		<b>31.059,00</b>	<b>290</b>		<b>32.527,00</b>
	3. Bestattungen (Kostenstelle B)	Bestattung i. WG (Urne) 2. Bestatt.	19	143,00	2.717,00	27	143,00	3.861,00	20	143,00
Bestattung i. Urnen 1. Bestattung		10	128,00	1.280,00	12	128,00	1.536,00	32	128,00	4.096,00
Bestattung i. WG 2. Bestattung		44	441,00	19.404,00	37	441,00	16.317,00	46	441,00	20.286,00
Bestattung i. WG 1. Bestattung		48	415,00	19.920,00	34	415,00	14.110,00	48	415,00	19.920,00
Bestattung i. Urnen RG		42	128,00	5.376,00	56	128,00	7.168,00	60	128,00	7.680,00
Bestattung Kind RG		1	154,00	154,00	2	153,50	307,00	1	154,00	154,00
Bestattung Erwachsener RG		57	309,00	17.613,00	76	309,00	23.484,00	51	309,00	15.759,00
<b>Anzahl Bestattungen</b>		<b>223</b>			<b>244</b>			<b>258</b>		
Um-Tiefbettung RF		1	626,00	626,00	1	626,25	626,25	0		
Umbettung Urne		1	257,00	257,00	1	257,00	257,00	0		
Umbettung/Tiefbettung		1	835,00	835,00	2	835,00	1.670,00	0		
<b>Anzahl Umbettungen</b>		<b>4</b>			<b>4</b>			<b>0</b>		
<b>Summe Bestattungen in €</b>			<b>68.182,00</b>			<b>69.336,25</b>			<b>70.755,00</b>	
4. Nutzungsrechte (Kostenstelle D)	Verlängerung merk. WG	0			0			1	78,80	78,80
	Verlängerung Urnen WG	5	144,20	721,00	14	154,50	2.163,00	4	159,65	638,60
	Verlängerung WG 03	2	1.658,16	3.316,32	3	1.368,64	4.105,92	2	868,56	1.737,12
	Verlängerung WG 02	64	796,18	50.955,52	64	791,25	50.639,68	69	660,67	45.586,24
	Verlängerung WG 01	70	494,82	34.637,12	64	400,56	25.635,88	59	419,34	24.740,80
	<b>Anzahl Verlängerungen</b>	<b>141</b>			<b>145</b>			<b>145</b>		
	Erwerb UWG m Gedenktafel	0			0			22	1.040,00	22.880,00
	Erwerb URG m Gedenktafel	0			3	1.970,00	5.910,00	25	1.970,00	49.250,00
	Erwerb URG m Gedenktafel	28	697,00	19.516,00	36	697,00	25.092,00	31	697,00	21.607,00
	Erwerb RG m Gedenktafel	52	1.040,00	54.080,00	58	1.040,00	60.320,00	41	1.040,00	42.640,00
	Erwerb Urnen WG	13	515,00	6.695,00	11	515,00	5.665,00	8	515,00	4.120,00
	Erwerb WG 02	3	2.632,00	7.896,00	3	2.632,00	7.896,00	2	2.632,00	5.264,00
	Erwerb WG 01	34	1.316,00	44.744,00	16	1.316,00	21.056,00	11	1.316,00	14.476,00
Erwerb Urnen RG	8	120,00	960,00	9	120,00	1.080,00	17	120,00	2.040,00	
Erwerb URG Anonym	7	343,00	2.401,00	12	343,00	4.116,00	9	343,00	3.087,00	
Erwerb RG Anonym	2	686,00	1.372,00	8	686,00	5.488,00	8	686,00	5.488,00	
Erwerb RG Kind	1	70,00	70,00	1	70,00	70,00	1	70,00	70,00	
Erwerb RG Erwachsene	3	240,00	720,00	13	240,00	3.120,00	2	240,00	480,00	
<b>Anzahl Erwerb v. Grabern</b>	<b>151</b>			<b>170</b>			<b>177</b>			
<b>Summe Nutzungsrechte in €</b>			<b>726.031,96</b>			<b>724.357,18</b>			<b>744.183,56</b>	
<b>Summe insgesamt</b>			<b>341.981,96</b>			<b>336.481,53</b>			<b>360.233,56</b>	

	Durchschnittsgebühren 2011-2013	Prozentualer Anteil
Kostenstelle A Gebühren f.d. Benutzung der	31.832,00	9,25%
Kostenstelle B Bestattungsgebühren	69.424,00	20,00%
Kostenstelle C Gebühren für die Erteilung v. Genehmigungen z. Errichtung v. Grabmälern u.ä.	11.518,00	3,35%
Kostenstelle D Pflege und Unterhaltung der Friedhöfe	231.542,00	67,40%
	<b>344.316,00</b>	<b>100,00%</b>

## 7. Ermittlung des umlagefähigen Kostenaufwandes und Aufteilung auf die Kostenstellen:

### 7.1 Interne Leistungsverrechnung des Baubetriebsamtes:

Die Einsatzstunden der Mitarbeiter des Baubetriebsamtes auf den Friedhöfen werden im Rahmen der internen Leistungsverrechnung erfasst, verbucht und den Produkten 13-03-01 (Bestattungswesen, Nutzungsrecht Grabstätten, Ehrenfriedhöfe) sowie 13-01-01-08 (Unterhaltung der Friedhöfe) in Rechnung gestellt. Über gebildete Verrechnungssätze erfolgt auf diesem Wege ebenfalls die Verrechnung der dort eingesetzten Ressourcen (Bagger, LKW, Rasenmäher etc.).

In 2013 wurden dem Produkt 13-03-01 auf diesem Wege vom Bauhof 97.625,21 € in Rechnung gestellt, dem Bereich 13-01-01-08 142.932,96 €.

2015 sind 245.250,00 € veranschlagt. Hiervon entfallen 17.000,00 € auf die Pflege und Unterhaltung der Ehrenfriedhöfe, des Judenfriedhofes und der sogenannten „Russengräber“ und sind somit bei der Gebührenkalkulation nicht zu berücksichtigen. Ca. 4.700,00 € Personal- und Sachkosten für das Abräumen von Gräbern werden ebenfalls nicht berechnet, da sie von den Verursachern nach tatsächlichem Aufwand erstattet werden.

Die verbleibenden Kosten in Höhe von gerundet 223.550,00 € sind wie folgt den Kostenstellen zuzuordnen:

- |   |   |              |
|---|---|--------------|
| - | Kostenstelle A (Benutzung Trauerhallen Aufbahrungshallen, Leichenzellen): | 0,00 €       |
| - | Kostenstelle B (Bestattungen/Umbettungen):                                | 49.500,00 €  |
| - | Kostenstelle C (Genehmigungen von Grabmalen, Einfassungen etc):           | 0,00 €       |
| - | Kostenstelle D (Nutzungsrecht Grabstätten, Pflege der Friedhöfe):         | 174.050,00 € |

### 7.2 Personalkosten des Amtes 30 :

Die Personalkosten des Amtes 30 im Bereich des Produktes 13-03-01 können direkt dem Haushaltsplan entnommen werden. Hiernach sind dem Produkt 13-03-01 0,5 Stellenanteile sowie Personal- und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 43.549,00 € zuzuordnen.

Die Personalkosten des Amtes 30 sind wie folgt den Kostenstellen zuzuordnen:

- |   |  |             |
|---|--|-------------|
| - | Kostenstelle A (Benutzung Trauerhallen, Aufbahrungshallen, Leichenzellen) 5 %: | 2.177,00 €  |
| - | Kostenstelle B (Bestattungen/Umbettungen) 25 %:                                | 10.887,00 € |
| - | Kostenstelle C (Genehmigungen von Grabmalen, Einfassungen etc) 30 %:           | 13.065,00 € |
| - | Kostenstelle D (Nutzungsrecht Grabstätten, Pflege der Friedhöfe) 40 %:         | 17.420,00 € |

### 7.3 Leistungsverrechnung des Amtes 60:

Dem Produkt 13-01-01 sind insgesamt 0,5 Stellenanteile zugeordnet. Hiervon entfallen 0,2 Stellenanteile auf die Pflege und Unterhaltung der Grünanlagen auf den Friedhöfen. Die hierdurch entstehenden Kosten von 13.400,00 € sind der Kostenstelle D zuzuordnen.

Die Kosten für die Unterhaltung der Grünflächen und Wege auf den Friedhöfen werden bei dem Produkt 13-01-01 separat verbucht und dem Produkt 13-03-01 über die interne Leistungsverrechnung in Rechnung gestellt. Der kalkulierte Betrag von 35.500,00 € wird ebenfalls der Kostenstelle D zugerechnet:

- Kostenstelle A (Benutzung Trauerhallen Aufbahrungshallen, Leichenzellen):	0,00 €
- Kostenstelle B (Bestattungen):	0,00 €
- Kostenstelle C (Genehmigungen von Grabmalen, Einfassungen etc):	0,00 €
- Kostenstelle D (Nutzungsrecht Grabstätten, Pflege der Friedhöfe):	48.900,00 €

#### 7.4 Leistungsverrechnung Amt 65:

Die vom Amt 65 (Gebäudemanagement) verausgabten Kosten für die Gebäude auf den Friedhöfen werden im Produkt 01-11-07 verbucht und den Gebäuden

- Leichenhalle Friedhof Baesweiler,
- Gärtnergebäude Friedhof Baesweiler,
- Mahnkapelle Friedhof Baesweiler,
- Leichenhalle Friedhof Setterich,
- Gärtnergebäude Friedhof Beggendorf,
- Aufbahrungshalle Friedhof Beggendorf,
- Gärtnergebäude Friedhof Oidtweiler,
- Aufbahrungshalle Friedhof Oidtweiler und
- Aufbahrungshalle Friedhof Loverich

zugeordnet.

Die Personalkosten des Amtes 65 (Gebäudemanagement) werden über die Brutto-Geschossflächenzahlen ebenfalls auf alle Gebäude der Stadt Baesweiler verteilt und über die interne Leistungsverrechnung den Produkten – hier dem Produkt 13-03-01 – zugerechnet.

Die so ermittelten Kosten für die Leichenhalle einschließlich Leichenzellen und die Aufbahrungshallen sind der Kostenstelle B) zuzuordnen, die Kosten der Gärtnergebäude der Kostenstelle D). Somit ergibt sich folgende Aufteilung der Kosten der Leistungsverrechnung des Amtes 65 auf die Hauptkostenstellen:

- Kostenstelle A: Trauerhallen, Aufbahrungshallen, Leichenzellen):	43.205,00 €
- Kostenstelle B (Bestattungen):	0,00 €
- Kostenstelle C (Genehmigungen von Grabmalen, Einfassungen etc.):	0,00 €
- Kostenstelle D (Nutzungsrecht Grabstätten, Pflege der Friedhöfe):	14.401,00 €

#### 7.5 Leistungsverrechnung Amt 20:

Die Kosten der Leistungen, die Mitarbeiter des Amtes 20 im Bereich des Gebührenhaushaltes erbringen (zum Beispiel Kalkulation der Gebühren, Abrechnung des Gebührenhaushaltes, Leistungen der Stadtkasse einschließlich Vollstreckung der Forderungen, Buchführung und Anlagenbuchhaltung), werden prozentual dem Gebührenhaushalt zugeordnet.

Die Kosten in Höhe von 12.940,00 € werden prozentual entsprechend den im Jahr 2013 vereinnahmten Gebühren auf die Kostenstellen aufgeteilt:

-	Kostenstelle A (Benutzung Trauerhallen Aufbahrungshallen, Leichenzellen):	1.197,00 €
-	Kostenstelle B (Bestattungen):	2.588,00 €
-	Kostenstelle C (Genehmigungen von Grabmalen, Einfassungen etc):	433,00 €
-	Kostenstelle D (Nutzungsrecht Grabstätten, Pflege der Friedhöfe):	8.722,00 €

#### 7.6 Leistungsverrechnung TUIV:

Die Gesamtkosten der TUIV werden vom Fachamt auf die einzelnen Produkte des Haushaltsplanes verteilt. Für das Produkt 13-03-01 ergibt sich nach dem Ansatz 2015 ein Anteil von 2.947,00 €.

Dieser wird ebenfalls prozentual nach dem Gebührenaufkommen des Jahres 2013 auf die Kostenstellen verteilt:

-	Kostenstelle A (Benutzung Trauerhallen, Aufbahrungshallen, Leichenzellen):	273,00 €
-	Kostenstelle B (Bestattungen):	589,00 €
-	Kostenstelle C (Genehmigungen von Grabmalen, Einfassungen etc):	99,00 €
-	Kostenstelle D (Nutzungsrecht Grabstätten, Pflege der Friedhöfe):	1.986,00 €

#### 7.7 Kalkulatorische Kosten:

##### 7.7.1 Kalkulatorische Abschreibungen:

Die Abschreibungsbeträge werden auf der Grundlage der Restbuchwerte errechnet, die sich aus der Anlagenbuchhaltung der Stadt Baesweiler ergeben.

Der in der Anlagenbuchhaltung enthaltene Wert der Friedhofsgrundstücke wird nicht abgeschrieben.

Die Abschreibungen auf die Friedhofsgebäude werden der Kostenstelle A (Trauerhallen, Aufbahrungshallen) bzw. D (Gärtnergebäude) zugeordnet.

Da für den Aufwuchs auf den Friedhöfen bei Produkt 13-01-01 Festwerte gebildet wurden, ist der Aufwand durch Ersatzbeschaffungen bereits in den Verrechnungen des Amtes 60 enthalten.

Es ergeben sich insgesamt Abschreibungen in Höhe von 21.940 €, die wie folgt auf die Kostenstellen zu verteilen sind:

-	Kostenstelle A (Benutzung Trauerhallen Aufbahrungshallen, Leichenzellen):	7.861,00 €
-	Kostenstelle B (Bestattungen):	11.603,00 €
-	Kostenstelle C (Genehmigungen von Grabmalen, Einfassungen etc):	0,00 €
-	Kostenstelle D (Nutzungsrecht Grabstätten, Pflege der Friedhöfe):	2.476,00 €

### 7.7.2 Kalkulatorische Zinsen

Kalkulatorische Zinsen als ein Teil der kalkulatorischen Kosten im Rechnungswesen werden berücksichtigt, damit das von der Stadt zinslos in den Bereich Friedhofswesen eingesetzte Eigenkapital eine fiktive Verzinsung erhält.

Es wird mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 6 % gerechnet.

Grundsätzlich wurden die Zinsen ebenfalls auf der Grundlage der Restbuchwerte ermittelt.

Bei den Friedhofsgrundstücken wurde jedoch nicht mit dem bilanzierten Grundstückswert (ca. 2,3 Mio. € = 26 €/m<sup>2</sup>) sondern mit dem tatsächlichen Wert für die Anschaffung der Grundstücke gerechnet. Hierdurch ergibt sich für die Grundstücke ein zu verzinsender Betrag von 388.724,00 € (= 4,39 €/m<sup>2</sup>).

Die Aufteilung der kalkulatorischen Zinsen in Höhe von 52.390,00 € auf die Kostenstellen erfolgt analog zur Aufteilung der Abschreibungen. Es ergeben sich folgende Beträge:

-	Kostenstelle A (Benutzung Trauerhallen Aufbahrungshallen, Leichenzellen):	12.492,00 €
-	Kostenstelle B (Bestattungen):	2.570,00 €
-	Kostenstelle C (Genehmigungen von Grabmalen, Einfassungen etc):	0,00 €
-	Kostenstelle D (Nutzungsrecht Grabstätten, Pflege der Friedhöfe):	37.328,00 €

### 7.8 Unterhaltung, Bewirtschaftungskosten/ Telefon, Bücher, Zeitschriften:

Bei den Bewirtschaftungskosten handelt es sich um Kosten der Restmüllbeseitigung auf den Friedhöfen. Gerechnet wird mit den veranschlagen Kosten in Höhe von 3.000,00 €. Für Bücher, Zeitschriften sowie für Telefonkosten sind im Produkt 13-03-01 400,00 € veranschlagt. Für die Unterhaltung sind 5.400,00 € veranschlagt, wovon 3.400,00 € auf die Ehrenfriedhöfe entfallen und somit nicht umzulegen sind. Die Gesamtkosten in Höhe von 5.400,00 € werden ebenfalls nach Maßgabe des prozentualen Gebührenaufkommens der Jahre 2011 bis 2013 auf die Hauptkostenstellen verteilt:

-	Kostenstelle A (Benutzung Trauerhallen Aufbahrungshallen, Leichenzellen):	500,00 €
-	Kostenstelle B (Bestattungen):	1080,00 €
-	Kostenstelle C (Genehmigungen von Grabmalen, Einfassungen etc):	180,00 €
-	Kostenstelle D (Nutzungsrecht Grabstätten, Pflege der Friedhöfe):	3.640,00 €

### 7.9 Fehlbeträge aus Vorjahren:

Wie unter Ziffer 4 geschildert, existieren Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von rund 14.443,00 €.

Sie werden ebenfalls nach Maßgabe des prozentualen Gebührenaufkommens der Jahre 2011 bis 2013 auf die Hauptkostenstellen verteilt:

-	Kostenstelle A (Benutzung Trauerhallen Aufbahrungshallen, Leichenzellen):	1.336,00 €
-	Kostenstelle B (Bestattungen):	2.888,00 €
-	Kostenstelle C (Genehmigungen von Grabmalen, Einfassungen etc):	484,00 €
-	Kostenstelle D (Nutzungsrecht Grabstätten, Pflege der Friedhöfe):	9.735,00 €

### 8. Zusammenfassung der Kosten bei den Kostenstellen:

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zusammenstellung der den einzelnen Kostenstellen zuzurechnenden Kostenarten:

Kostenarten	A) Trauerhallen, Leichenzellen	B) Bestattungen/ Umbettungen	C) Genehmigungen Grabmale, Einfassung	D) Pflege Grabstellen	Sa.:
ILV Baubetriebsamt	0,00 €	49.500,00 €	0,00 €	174.050,00 €	223.550,00 €
Personalkosten A 30	2.177,00 €	10.887,00 €	13.065,00 €	17.420,00 €	43.549,00 €
ILV A 60	0,00 €	0,00 €	0,00 €	48.900,00 €	48.900,00 €
ILV A 65	43.205,00 €	0,00 €	0,00 €	14.401,00 €	57.606,00 €
ILV A 20	1.197,00 €	2.588,00 €	433,00 €	8.722,00 €	12.940,00 €
ILV TUIV	273,00 €	589,00 €	99,00 €	1.986,00 €	2.947,00 €
kalkulatorische Afa	7.861,00 €	11.603,00 €	0,00 €	2.476,00 €	21.940,00 €
kalkulatorische Zinsen	12.492,00 €	2.570,00 €	0,00 €	37.328,00 €	52.390,00 €
Bewirtschaftungs- kosten, Bücher, Zeitschriften, Telefon, Unterhaltung	500,00 €	1.080,00 €	180,00 €	3.640,00 €	5.400,00 €
Fehlbetrag aus Vorjahren	1.336,00 €	2.888,00 €	484,00 €	9.735,00 €	14.443,00 €
<b>Summe</b>	<b>69.041,00 €</b>	<b>81.705,00 €</b>	<b>14.261,00 €</b>	<b>318.658,00 €</b>	<b>483.665,00 €</b>
abzüglich Grünflächenanteil				31.865,80 €	31.865,80 €
gerundet				31.866,00 €	31.866,00 €
<b>verbleibender Gebührenbedarf</b>	<b>69.041,00 €</b>	<b>81.705,00 €</b>	<b>14.261,00 €</b>	<b>286.792,00 €</b>	<b>451.799,00 €</b>

### 9. Gebührenberechnung innerhalb der Kostenstellen für die einzelnen Kostenträger:

#### 9.1 Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen, Aufbahrungshallen und Leichenzellen:

Bei der Kostenstelle fallen Kosten in Höhe von 69.041,00 € an, wobei auf die Trauerhallen, Aufbahrungshallen ca. 75 % = 51.781,00 € und auf die Leichenzellen ca. 25 % = 17.260,00 € entfallen.

Bei den Leichenzellen errechnet sich bei ca. 104 Nutzungen/Jahr (Durchschnitte 2011 – 2013) eine kostendeckende Gebühr von 166,00 € je Nutzung (bislang: 74,00 €)

Bei den Hallen muss unterschieden werden zwischen den Trauerhallen in Baesweiler und Setterich und den Aufbahrungshallen in Oidtweiler, Beggendorf und Loverich.

Der überwiegende Teil der Kosten (95% = 49.192,00 €) – insbesondere die Verrechnungen des Amtes 65, die kalkulatorischen Kosten - sind den großen Trauerhallen in Baesweiler und Setterich zuzuordnen.

Es ergeben sich danach folgende Gebühren:

Trauerhallen in Baesweiler und Setterich: 49.192,00 € / 160 Nutzungen (Durchschnitt 2011 – 2013) ergibt eine kostendeckende Gebühr von 307 € je Nutzung (bislang: 146,00 €).

Aufbahrungshallen: 2.589,00 € / 21 Nutzungen (Durchschnitt 2011-2013) ergibt eine kostendeckende Gebühr von 123,00 € je Nutzung (bislang: 41,00 €).

Die Trauer- bzw. Aufbahrungshallen werden bei immer weniger Bestattungen genutzt. Dies gilt auch für die Leichenzellen, die teilweise auch schon von den Bestattern vorgehalten werden. Die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr in diesen Bereichen würde dazu führen, dass sich die Gebühren mehr als verdoppeln. Eine Quersubventionierung – beispielsweise die Umlegung der Kosten auf alle Bestattungen unabhängig von der Nutzung - ist nicht zulässig.

Es wird davon ausgegangen, dass eine derartige Gebührenerhebung in diesen Bereichen auch dazu führt, dass die Nutzung der Anlagen noch weiter zurückgeht. Es wird daher vorgeschlagen, in diesem Bereich ausnahmsweise von der Erhebung einer kostendeckenden Gebühr abzusehen und die Gebühren wie folgt festzusetzen:

- Gebühr für die Nutzung der Leichenzellen: 100,00 €
- Gebühr für die Nutzung der Trauerhallen in Baesweiler und Setterich: 200,00 €
- Gebühr für die Aufbahrungshallen: 60,00 €

### 9.2 Gebühren für die Bestattungen, Umbettungen :

Der Kostenstelle Bestattungen sind Kosten in Höhe von 81.705,00 € zuzuordnen. Hinsichtlich des Aufwandes, der bei Bestattungen in unterschiedlichen Grabformen bzw. bei Umbettungen entsteht, muss differenziert werden. Der folgenden Tabelle kann der Aufwand pro Bestattung bzw. Umbettung, die Gesamtstundenzahl für die verschiedenen Bestattungsarten sowie die gerundete Gebühr entnommen werden:

Grabart	Stunden je Bestattung	Durchschnittliche Anzahl	Stunden Gesamt	Gebühr je Bestattung - € -	gerundet - € -	bisher - € -
Reihengräber Erwachsene	6,50	61	396,5	363,76	364	309
Reihengräber Kinder	3,25	1	3,25	181,88	182	154
Wahlgräber 1. Bestattung	8,50	43	365,5	475,68	476	415
Wahlgräber weitere Bestattung	9,00	42	378	503,66	504	441
Urnengrab 1. Bestattung	2,75	71	195,25	153,90	154	128
Urnengrab weitere Bestattung	3,25	22	71,5	181,88	182	143
Umbettungen Sarggrab	25,50	1	25,5	1.427,04	1.427	835
Umbettungen nach Ablauf der Verwesungsfrist	19,00	1	19	1.063,28	1.063	573
Umbettungen Urne	5,50	1	5,5	307,79	308	257
Summe		243	1460			

Es wird vorgeschlagen, künftig die vorstehend errechneten Gebühren (Spalte 6, gerundet) zu erheben.

### 9.3 Gebühren für die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen, Abdeckungen:

Die diesem Bereich zuzuordnenden Kosten belaufen sich auf 14.261,00 €. Da der Verwaltungsaufwand für alle Genehmigungen ungefähr gleich ist, wird vorgeschlagen wie bisher für die Prüfung und Genehmigung eine einheitliche Gebühr vorzusehen. Bei 226 Genehmigungen ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 63,10 €. Es wird daher vorgeschlagen, künftig eine einheitliche Gebühr von 63,00 € pro Genehmigung zu erheben.

### 9.4 Gebühren für die Grabnutzungsrechte:

Unter Ziffer 8 ergeben sich für die Friedhofspflege Gesamtkosten in Höhe von 318.658,00 €. Nach Abzug des von der Allgemeinheit zu tragenden Grünflächenanteils von 10,00 % verbleiben zu deckende Kosten in Höhe von 286.792,00 €.

Bei den Grabnutzungsrechten muss grundsätzlich unterschieden werden nach den Gebühren für den erstmaligen Erwerb einer Grabstätte für die Ruhefrist (grundsätzlich 25 Jahre, bei Kindergräbern 15 Jahre), nach den Gebühren für die Verlängerung der von Wahlgrabstellen über 25 Jahre hinaus sowie nach den Kosten für die Pflege von bestimmten – amerikanischen und anonymen – Grabstätten durch die Stadt.

Die im Bereich der Nutzungsentgelte in den Jahren 2011-2013 durchschnittlich verbuchten Erlöse betragen ca. 231.000,00 €.

Von diesem Betrag entfielen zuletzt 30 % auf die Verlängerung bestehender Grabstätten und 70 % auf den Neuerwerb von Grabstätten, wobei die Tendenz der letzten Jahre eindeutig einen Rückgang bei den Erträgen für die Verlängerungen zeigt. Es wird daher mit Erträgen aus der Verlängerung von Grabstellen von 69.000,00 € gerechnet.

Hieraus folgt, dass Kosten in Höhe von 217.792,00 € durch Gebühren für den Erwerb der Grabstätten zu decken sind.

Es zeigt sich in den letzten Jahren verstärkt ein Trend zu amerikanischen Grabstätten (amerikanisches Sarg bzw. Urnengrab jeweils als Reihen- oder Wahlgrab). Bei diesen Grabstätten übernimmt die Stadt für die gesamte Ruhezeit die Pflege der Grabstätte. Das gleiche gilt für anonyme Grabstätten.

Daneben werden Urnengräber in den letzten Jahren stärker nachgefragt. Zukünftig wird mit einem immer größeren Anteil von Urnenbestattungen gerechnet.

Die Gemeindeprüfungsanstalt empfiehlt daher, die Gebührenkalkulation sollte zukünftig eine erhebliche Reduzierung des Flächenfaktors berücksichtigen, damit sich zwischen Erd- und Urnenbestattungen keine eklatanten Unterschiede in der Gebühr mehr ergeben.

Argumentativ kann dem gefolgt werden, da ja außer bei den amerikanischen und anonymen Grabfeldern nicht das Grabfeld selbst von der Stadt gepflegt wird, sondern das Umfeld des Friedhofes mit Grünanlagen Wegen, Einfriedungen usw..

Für die Kalkulation wurde daher zwar zunächst von der Größe des Grabes ausgegangen. Diese wird bei Reihengräbern für Kinder mit 0,6 gewichtet, da hier die Ruhefrist nur bei 15 Jahren und nicht bei 25 Jahren liegt.

Bei den Wahlgräbern wird die Größe anschließend um 8 Äquivalenzpunkte erhöht. Hierdurch wird dem Vorteil des Wahlrechts hinsichtlich der Lage des Grabes gegenüber Reihengräbern Rechnung getragen.

Letztlich erfolgt bei den anonymen (Sarg- und Urnengräbern) eine Erhöhung um 4 Punkte sowie bei den amerikanischen Gräbern eine Erhöhung um 8 Punkte. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Stadt für die gesamte Ruhefrist die Pflege des Grabes übernimmt. Die Pflege beinhaltet nicht nur das Rasenmähen in den 25 Jahren sondern in den ersten Jahren auch das Wiederauffüllen des Grabes nach Absackungen sowie die anschließende neue Einsaat des Rasens.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Berechnung der Grabnutzungsgebühr:

Grabart	Größe Grabfeld einschließlich halbe Fläche zum nächsten Grab bzw. Weg	Faktor kürzere Ruhefrist	Erhöhung Wahlgrab	Erhöhung für Pflege durch die Stadt	Gewichtete Größe	Durchschnittl. Anzahl	Produkt aus gew. Größe und Anzahl	Gebühr / Grabart €	Gebühr / Grab €	Gebühr / Grab gerundet €	Gebühr bisher €
Reihengrab Erwachsene	3	1	0	0	3,00	6	18,00	1.697,73	282,95	283,00	240,00
Reihengrab Kinder	1,6	0,8	0	0	0,96	1	0,96	90,55	90,55	91,00	70,00
Wahlgrab	4,2	1	8	0	12,20	24	292,80	27.616,36	1.150,68	1.150,00	1.316,00
Amerik. Sarggrab	3,6	1	0	8	11,60	50	580,00	54.704,55	1.094,09	1.094,00	1.040,00
Amerik. Urnengrab	1,56	1	0	8	9,56	32	305,92	28.853,82	901,68	902,00	697,00
Amerik. Sargwahlgrab	3,72	1	8	8	19,72	25	493,00	46.498,86	1.859,95	1.860,00	1.970,00
Amerik. Urnenwahlgrab	1,56	1	8	8	17,56	22	386,32	36.437,00	1.656,23	1.656,00	1.040,00
Anonymes Sarggrab	3,48	1	0	4	7,48	6	44,88	4.233,00	705,50	706,00	686,00
Anonymes Urnengrab	2,04	1	0	4	6,04	9	54,36	5.127,14	569,68	570,00	343,00
Urnereihengrab	2,04	1	0	0	2,04	11	22,44	2.116,50	192,41	192,00	120,00
Urnwahlgrab	2,04	1	8	0	10,04	11	110,44	10.416,50	946,95	947,00	515,00
Summen:						197	2.309,12	217.792,00			

Die Entwicklung der Bestattungsarten bzw. der Grabarten in den kommenden Jahren sollte beobachtet werden, um gegebenenfalls weitere Anpassungen vornehmen zu können.

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung die Bestattungs- und Grabstellengebühren wie folgt neu festzusetzen:

#### A) Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen:

1. Für die Benutzung der Leichenzellen 100,00 €
2. Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung derselben (Baesweiler und Setterich) 200,00 €
3. Für die Benutzung der Aufbahrungshallen in den übrigen Stadtteilen 60,00 €
4. Bei Benutzung der unter A) 1. - 3. genannten Einrichtungen durch Verstorbene unter 5 Jahren werden die Gebühren halbiert.

#### B) Bestattungsgebühren

1. Bestattung in einem Reihengrab
  - a) Verstorbene über 5 Jahre 364,00 €
  - b) Kinder bis zu 5 Jahren 182,00 €
  - c) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine

besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b).

2. Bestattungen in einem Wahlgrab bzw. Wahltiefengrab
    - a) Erstbestattung 476,00 €
    - b) jede weitere Bestattung 504,00 €
  3. Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle 154,00 €
  4. Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahltiefengrab
    - a) Erstbestattung 154,00 €
    - b) jede weitere Bestattung 182,00 €
  5. Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab bzw. Wahltiefengrab für Erdbestattungen 182,00 €
- C) Gebühren für Umbettungen (Ausgraben einschl. Neubestattung) und Ausgrabungen:
1. Für die Umbettung einer Leiche 1.427,00 €
  2. Für die Ausgrabung einer Leiche 1.063,00 €  
Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %.  
Etwa notwendige Gebeinsärge müssen vom Antragsteller beschafft werden.
  3. Für die Umbettung einer Urne 308,00 €
- D) Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenktafeln, Steineinfassungen, Abdeckungen sowie Teilabdeckungen der Grabstätten:
1. für Grabmale und Gedenktafeln auf Reihengrabstätten, Urnengrabstätten, Reihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenreihengrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 63,00 €
  2. für Grabmale und Gedenktafeln auf Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung und Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung 63,00 €
  3. für die Errichtung zugelassener Steineinfassungen 63,00 €
  4. für die Errichtung zugelassener Teilabdeckungen und Abdeckungen 63,00 €
- E) Gebühren für Grabstätten:
1. Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre 283,00 €
  2. Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren 91,00 €

- |  |            |
|--|------------|
| 3. Überlassung eines Urnenreihengrabes   | 192,00 €   |
| 4. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle  | 1.150,00 € |
| 5. Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab<br><br>Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 4). |            |
| 6. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr  | 46,00 €    |
| 7. Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahl-tiefengrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen je Grabstelle   | 947,00 €   |
| 8. Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr   | 37,88 €    |
| 9. Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre  | 706,00 €   |
| 10. Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre  | 570,00 €   |
| 11. Überlassung einer Sarggrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre   | 1.094,00 € |
| 12. Überlassung einer Urnengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre  | 902,00 €   |
| 13. Gebühren für die Wahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung  | 1.860,00 € |
| 14. Gebühren für die Urnenwahlgrabstätten auf Rasenflächen mit liegenden Gedenktafeln ohne Bepflanzung   | 1.656,00 € |

  
( Dr. Linkens )

**Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses**  
 ( Sitzung am 28.10.2014 / Punkt **S** der Tagesordnung )

**Kanalbenutzungsgebühren 2015**

**Festsetzung der Kanalbenutzungsgebühren für das Haushaltsjahr 2015**

- I. Auf Grund der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 21.11.2012, beträgt die Kanalbenutzungsgebühr seit 01.01.2013
- a) je cbm Schmutzwasser ..... 2,96 €  
 u n d
  - b) je qm angeschlossener Grundstücksfläche ..... 1,20 €.
- II. Zur besseren Übersicht ist die nachfolgende Kostenermittlung erstellt worden. Aus dieser Aufstellung ist die Kostenentwicklung im Abwasserbereich ersichtlich.

	ansatzfähige Kosten		Ergebnis
	2015 €	2014 €	2013 €
<b>A) KOSTENERMITTLUNG</b>			
1. Unterhaltung von Kanälen (siehe Erläuterung)	100.000,00	100.000,00	59.265,59
2. Bewirtschaftung von Kanälen (Erforderliche Spülungen)	109.000,00	111.000,00	64.614,03
3. Geschäftsaufwand	16.850,00	15.800,00	18.026,62
4. Personalkosten inklusive Verwaltungskostenbeiträge	156.397,00	187.680,00	180.973,14
5. EDV-Kosten (ILV)	12.197,00	11.654,00	10.654,01
6. Erstattung eines Teiles der Beiträge für die Wasserläufe (ILV)	154.338,00	154.338,00	151.336,39
7. Abschreibungen (siehe Erläuterung)	1.349.086,00	1.373.115,00	1.306.263,91

	ansatzfähige Kosten		Ergebnis
	2015 €	2014 €	2013 €
8. Kalkulatorische Zinsen (siehe Erläuterung)	1.278.371,00	1.328.590,00	1.235.049,48
9. Beitrag an Wasserverband Eifel-Rur (siehe Erläuterung)	2.746.500,00	2.805.000,00	2.737.104,87
10. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Kamerauntersuchung)	130.000,00	90.000,00	56.662,10
11. Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage Abwasserbeseitigung	0,00	0,00	131.322,76
12. Leistungsverrechnung Baubetriebshof	3.200,00	2.100,00	3.293,98
13. Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (siehe Erläuterung)	0,00	0,00	0,00
<b>GESAMTKOSTEN:</b>	<b>6.055.939,00</b>	<b>6.179.277,00</b>	<b>5.954.566,88</b>

#### B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFES

Gesamtkosten	<b>6.055.939,00</b>	<b>6.179.277,00</b>	<b>5.954.566,88</b>
<u>abzüglich:</u>			
Erstattung Abwasserabgabe	0,00	70.000,00	273.359,68
Buß- und Zwangsgelder	100,00	100,00	0,00
Stundungs- und Aussetzungszinsen	500,00	0,00	941,50
andere odentl. Erträge	0,00	0,00	26,79
Verwaltungsgebühren	300,00	300,00	264,00
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage	100.000,00	105.000,00	0,00
<b>verbleiben</b>	<b>5.955.039,00</b>	<b>6.003.877,00</b>	<b>5.679.974,91</b>
<u>abzüglich:</u> der Kostenanteile für Straßenentwässerung v. Produkt 12-01-01	798.350,00	863.333,00	678.447,68
Gebührenbedarf	<b>5.156.689,00</b>	<b>5.140.544,00</b>	<b>5.001.527,23</b>
<u>abzüglich:</u> Kanalbenutzungsgebühren	5.157.000,00	5.141.000,00	5.001.527,23
<b>Überschuss/Fehlbetrag</b>	<b>311,00</b>	<b>456,00</b>	<b>0,00</b>



## Erläuterungen zu der Kostenermittlung und der Ermittlung des Gebührenbedarfes

### Zu 1. - Unterhaltung von Kanälen

Der erwartete Unterhaltungsaufwand ist für das Jahr 2015 mit unverändert 100.000,00 € veranschlagt für erforderliche Reparaturen an Leitungen und Kanalschächten.

### Zu 2. - Bewirtschaftungskosten

Die Kosten für die Reinigung der Sinkkästen (20.000,00 €) werden in voller Höhe der Straßenentwässerung zugerechnet. (Berücksichtigung einer OVG-Entscheidung) Die Reinigung der Kanäle erfolgt gemäß eines Spülplanes.

### Zu 4. - Personalkosten inklusive Verwaltungskostenbeiträge

Die Kosten wurden um zu aktivierende Eigenleistungen reduziert. Darüber hinaus ist ein geringerer Verwaltungskostenbeitrag für die Mitarbeiter des Amtes 20 in Höhe von 40.302,00 € berücksichtigt. Die Ansatzreduzierung resultiert somit aus einem höheren Anteil an zu aktivierenden Eigenleistungen und einem geringeren Verwaltungskostenanteil des Amtes 20. Der Verwaltungskostenanteil des Amtes 20 reduziert sich auf Grund einer endenden ATZ-Beschäftigung.

### Zu 7. - Abschreibungen

Die ausgewiesenen Aufwendungen für Abschreibungen sinken gegenüber dem Vorjahresansatz um etwa 24.029,00 €. Sie werden auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelt und berücksichtigen neben dem Stand zum 31.12.2013 erwartete Zu- und Abgänge und wurden genau berechnet.

### Zu 8. - Kalkulatorische Zinsen

Bei der kalkulatorischen Verzinsung vom Restbuchwert auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich Abzugskapital (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) wurde ein Zinssatz von unverändert 6 % zu Grunde gelegt. Die Reduzierung des Zinsbetrages trägt den sinkenden Restbuchwerten Rechnung.

Auf Grund eines OVG Urteils vom 13.05.2005 darf maximal ein Zinssatz von 7 % in Ansatz gebracht werden. Für die Bestimmung des Zinssatzes können nicht die in der jeweiligen Gebührenperiode am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnisse, sondern nur langfristige Durchschnittsverhältnisse maßgebend sein. Denn es handelt sich um einen kalkulatorischen Zins, der sich auf den gesamten Restbuchwert, mithin auf Anlagegüter unterschiedlichen Alters bezieht. Eine Neuberechnung auf Grundlage einer von der Deutschen Bundesbank erstellten Übersicht über die Sätze der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt aktuell für die Zeit von 1955 bis September 2014 einen Durchschnittszinssatz von 6,19 %.

Eine im Vorjahr erfolgte Umfrage in den Kommunen der StädteRegion hat ergeben, dass durchschnittlich gerundet 6 % angesetzt werden.

Eine Zinssenkung für die Kalkulationsperiode 2015 ist somit nicht erforderlich.

#### Zu 9. - Beitrag an den Wasserverband Eifel-Rur

Der Wasserverband Eifel-Rur hat den voraussichtlichen Beitrag mitgeteilt. Hiernach sind im Jahre 2015 Beiträge in Höhe von 2.685.400,00 € erforderlich. Die zu zahlende Abwasserabgabe wird vom WVER mit 61.100,00 € prognostiziert.

#### Zu 10. - Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen (Kamerauntersuchungen)

Die Ansatzserhöhung für TV-Befahrungen im Rahmen der SÜWVKan, für Gewährleistungsabnahmen, Unterhaltung und Wartung, für die Zustandserfassung und -bewertung, Führung der Anlagenbuchhaltung, Schachtvermessungen und für ein Indirekteinleiterkataster ist für geplante Maßnahmen erforderlich.

#### Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage

Die Sonderrücklage wies am Jahresende 2012 einen Bestand von 112.992,27 € aus. Für das Jahr 2013 ergibt sich aus der Betriebsabrechnung ein Überschuss von 131.322,76 €, der der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt worden ist. Die Gebührenaussgleichsrücklage weist zum 31.12.2013 einen Bestand von 244.315,03 € aus.

Ein Teil der Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2012 wurde in der Gebührenbedarfsberechnung 2014 gebührenbedarfsmindernd durch eine Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von 105.000,00 € berücksichtigt. Für künftige Gebührenkalkulationen verbleibt ein Rücklagenbestand von 139.315,03 €. Hiervon wurde ein Teilbetrag von 100.000,00 € in der Gebührenkalkulation 2015 gebührenbedarfsmindernd eingesetzt. In künftigen Kalkulationen können somit noch 39.315,03 € verwandt werden.

#### Verteilungsmaßstäbe

Nach den letzten Datenlieferungen der Fa. enwor betrug der Wasserverbrauch, der der Abrechnung 2014 zu Grunde zu legen ist, 1.147.029 m<sup>3</sup>.

Unter Berücksichtigung von Neubauten, Zuschlägen für die Nutzung von Niederschlagswasser aus Zisternen als Brauchwasser und Abschlägen auf Grund von Zwischenzählern für nachweislich nicht dem Kanal zugeführte Wassermengen (z.B. Gartenbewässerung) wird für 2015 mit einem Verbrauch von unverändert 1.155.000 m<sup>3</sup> kalkuliert.

Der Verteilungsmaßstab „befestigte qm-Fläche“ wurde unter Berücksichtigung der aktuellen Veranlagungen angepasst.

Die Straßenflächen betragen 954.000 qm.

Für die Grundstücksentwässerung wird für 2015 mit einer befestigten Fläche von 1.454.000 qm kalkuliert.

Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, auf der Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung ab dem 01.01.2015:

- |  |        |
|--|--------|
| a) die Kanalbenutzungsgebühr je cbm Schmutzwasser auf                    | 2,96 € |
| und  |        |
| b) die Kanalbenutzungsgebühr je qm angeschlossener Grundstücksfläche auf | 1,20 € |

unverändert festzusetzen.



( Dr. Linkens )

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses  
( Sitzung am 28.10.2014 / Punkt 6 der Tagesordnung )

Abfallbeseitigungsgebühren 2015

- I. Auf Grund der Satzung der Stadt Baesweiler über die Abfallentsorgungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2013, werden ab 01.01.2014 folgende Abfallentsorgungsgebühren erhoben:
- 1.1 Die Jahresgrundgebühr für einen grauen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt 105,12 €.
- 1.2 Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft beträgt 101,40 €.
- 1.3 Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von 3,79 € erhoben.
- 1.4 Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt 35,64 €.
- 1.5 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 2.570,64 € jährlich/214,22 € monatlich
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.350,96 € jährlich/112,58 € monatlich
- c) bei vierwöchentlicher Entleerung 741,12 € jährlich/ 61,76 € monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 131,28 € jährlich/10,94 € monatlich eine Gebühr von 46,92 € pro Entleerung erhoben.
- 1.6 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 1.930,56 € jährlich/160,88 € monatlich
- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.030,92 € jährlich/85,91 € monatlich

- c) bei vierwöchentlicher Entleerung 581,04 € jährlich/48,42 € monatlich
- d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 131,28 € jährlich / 10,94 € monatlich eine Gebühr von 34,61 € pro Entleerung erhoben.
- 1.7 Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück 2,20 € und für 80 l Abfallsäcken für Restmüll je Stück 5,00 €.
- 1.8 Wird ein Behälter durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung unbrauchbar, erhebt die Stadt eine einmalige Gebühr in Höhe von 40,75 €, die vor Ersatzauslieferung zu entrichten ist.
- 1.9 Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.
- 1.10 Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben.  
Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.

II. Aus der nachstehenden Aufstellung ist die **Kostenentwicklung** im Abfallbereich ersichtlich.

	ansatzfähige Kosten		Ergebnis
	2015 - € -	2014 - € -	2013 - € -
<b>A) KOSTENERMITTLUNG</b>			
Unterhaltung von Gebäuden und Anlagen	400,00	400,00	0,00
Bewirtschaftungskosten (Sachkosten Beseitigung wilden Mülls)	28.000,00	28.000,00	22.020,95
Haltung von Fahrzeugen	2.000,00	1.000,00	681,67
Verwaltungs- und Geschäftsaufwendungen	2.800,00	2.800,00	2.147,79
Zuschüsse an übrige Bereiche (Windelservice)	200,00	200,00	0,00
Personalkosten A 20, A 60 und Recyclinghof	130.835,00	153.665,00	162.666,10
Verbandsumlage an Zweckverband	2.285.109,00	2.225.977,00	2.275.432,82
Erstattung anteiliger Kosten EDV	6.302,00	5.973,00	5.504,95
Leistungsverrechnung Baubetriebshof (Beseitigung wilden Mülls, Leerung Straßenpapierkörbe, Reinigung Containerstandorte usw.)	154.000,00	161.000,00	136.862,78
Abschreibungen	14.029,00	14.029,00	14.028,96
Verzinsung des Anlagekapitals	4.177,00	5.822,00	5.273,06
Abschreibung geringwertige Wirtschaftsgüter	7.500,00	7.500,00	6.887,43
Interne Leistungsverrechnung Versicherungen	600,00	600,00	154,77
Interne Leistungsverrechnung Gebäudemanagement	12.000,00	1.338,00	11.907,30
Zuführung Gebührenausgleichsrücklage	0,00	0,00	184.635,12
<b>Gesamtkosten</b>	<b>2.647.952,00</b>	<b>2.608.304,00</b>	<b>2.828.203,70</b>
<b>B) ERMITTLUNG DES GEBÜHRENBEDARFS</b>			
	2.647.952,00	2.608.304,00	2.828.203,70
<b>abzüglich:</b>			
Entnahme aus der Rücklage (siehe Erläuterung)	203.220,00	85.000,00	0,00

	ansatzfähige Kosten		Ergebnis
	2015 - € -	2014 - € -	2013 - € -
Erstattung Regioentsorgung für Recyclinghof	70.000,00	80.000,00	76.641,08
Bußgelder	0,00	0,00	0,00
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	37.200,00	37.100,00	39.300,94
Verwaltungsgebühren	0,00	0,00	0,00
Gebührenanteil Recyclinghof etc. (Sperrgutkarten, Restmüll- und Laubsäcke)	11.100,00	10.500,00	12.030,58
Erlöse aus der Verwertung von Wertstoffen (insbesondere Papier)	147.059,00	201.977,00	215.907,00
Erstattung von privaten Unternehmen	0,00	0,00	64,48
Erstattung von Zweckverbänden (Erlöse)	125.537,00	148.967,00	143.451,27
<b>verbleiben</b>	<b>2.053.836,00</b>	<b>2.044.760,00</b>	<b>2.340.808,35</b>
./ Abfallbeseitigungsgebühren	2.053.836,00	2.044.760,00	2.340.808,35
<b>ÜBERSCHUSS/FEHLBETRAG</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

### Erläuterungen:

#### **Zahlung an Regioentsorgung**

Die an die Regioentsorgung zu zahlende Umlage für das Jahr 2015 ist im Vergleich zum Jahre 2014 um 59.132,00 € gestiegen.

Grundlage für die Kalkulation 2015 ist der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2015 des Zweckverbandes Regioentsorgung. Nachkalkulationen als Forderungen oder Erstattungen für zuviel gezahlte Beträge sind berücksichtigt. 2015 wird mit einem Erlös aus Nachkalkulationen in Höhe von 125.537,00 € gerechnet.

Nach Mitteilung des ZEW beträgt die Grundgebühr je Einwohner ab dem 01.01.2014 unverändert 14,60 €.

Die Verbrennungskosten sind je Tonne mit unverändert 177,92 € kalkuliert.

#### **Erstattung anteiliger Kosten EDV**

Im Haushaltsjahr 2015 ist eine interne Leistungsverrechnung für technikunterstützte Informationsverarbeitung (TUIV) und anteiliger Kosten für den Druck und die Verarbeitung der Gebührenbescheide in Höhe von 6.302,00 € veranschlagt.

#### **Leistungsverrechnung Baubetriebshof**

Der Arbeitsaufwand für die Beseitigung wilden Mülls, die Leerung der Straßenpapierkörbe und die Sauberhaltung und Reinigung der Containerstandorte ist mit 154.000,00 € veranschlagt. Dies entspricht dem Durchschnitt der letzten abgerechneten Jahre von 2011 bis 2013.

#### **Einnahmen aus der Papierverwertung**

Bei der Verwertung von Wertstoffen (insbesondere Papier) wird mit Erlösen für das Jahr 2015 in Höhe von 147.059,00 € gerechnet. Im Vorjahr waren 201.977,00 € veranschlagt. Der Erlös je Tonne Altpapier wird mit 65,00 € (Vorjahr: 91,15 €) kalkuliert.

Die umlagefähigen Gesamtkosten belaufen sich 2015 auf 2.053.836,00 €. Der Gebührenbedarf ist gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen (9.076,00 €).

- III. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten und Erlöse im Jahre 2015 erfolgt nachstehende Gebührenbedarfsberechnung:

### A) Zusammenstellung der Kosten

Bezeichnung	Hausmüll	Bioabfälle	Recycling/ Sperrgut/ Grünschnitt	Container	insgesamt
Verwaltungs- und Geschäftsaufwendungen	0,00	0,00	3.000,00	0,00	3.000,00
Sammlungs- u. Transportkosten, Transport Gefäßmiete	138.190,00 40.646,00	108.205,00 22.335,00	74.520,00 46.002,00	11.977,00 4.214,00	332.892,00 113.197,00
Sammlungs- u. Transportkosten f. Wertstoffe ( Grünabfälle, Papier)	0,00	0,00	220.838,00	0,00	220.838,00
Verwaltungskostenumlage (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)	41.708,00	32.669,00	89.114,00	3.609,00	167.100,00
Grundgebühr ZEW (Aufteilung 92,07 % Haus- u. Sperrmüll 7,98 % Container)	396.853,00	0,00	0,00	34.415,00	431.268,00
Entsorgungsentgelte f. Haus- u. Sperrmüll	534.018,00	0,00	48.038,00	45.620,00	627.676,00
Verwertungskosten	0,00	152.760,00	141.363,00	0,00	294.123,00
Verrechnung der Personal- und Sachkosten des Recyclinghofes mit der regioentsorgung (über die Umlage)			73.500,00		73.500,00
Personalkosten Amt 20 Amt 60 und Recyclinghof (Aufteilung nach Verbrennungs- u. Verwertungskosten) Hausmüll 55,95 %, Bio 19,43 %, Sperrgut 19,84 %, Container 4,78 % )	27.231,00 45.970,00	9.456,00 15.962,00	9.658,00 16.305,00	2.326,00 3.927,00	48.671,00 82.164,00
Haltung von Fahrzeugen	0,00	0,00	2.000,00	0,00	2.000,00
Erstattung EDV-Kosten (Aufteilung wie Personalkosten )	3.526,00	1.223,00	1.250,00	303,00	6.302,00
Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	400,00	0,00	400,00
Bewirtschaftungskosten	0,00	0,00	28.000,00	0,00	28.000,00

Bezeichnung	Hausmüll	Bioabfälle	Recycling/ Sperrgut/ Grünschnitt	Container	insgesamt
Leistungsverrechnung Bauhof	0,00	0,00	154.000,00	0,00	154.000,00
Interne Leistungsverrechnung Versicherungen	0,00	0,00	600,00	0,00	600,00
Interne Leistungsverrechnung Gebäudemanagement	0,00	0,00	12.000,00	0,00	12.000,00
Abschreibungen	0,00	0,0	14.029,00	0,00	14.029,00
Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	0,00	4.177,00	0,00	4.177,00
Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter	0,00	0,00	7.500,00	0,00	7.500,00
Schadstoffmobil	0,00	0,00	11.615,00	0,00	11.615,00
Elektro-Kleingeräte Container	0,00	0,00	8.900,00	0,00	8.900,00
Alttextilien-Container	0,00	0,00	4.000,00	0,00	4.000,00
<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.228.142,00</b>	<b>342.610,00</b>	<b>970.809,00</b>	<b>106.391,00</b>	<b>2.647.952</b>

## B) Ermittlung des Gebührenbedarfs

<b>Gesamtkosten</b>	<b>1.228.142,00</b>	<b>342.610,00</b>	<b>970.809,00</b>	<b>106.391,00</b>	<b>2.647.952</b>
abzüglich:					
Erstattung der Kosten des Recyclinghofes	0,00	0,00	70.000,00	0,00	70.000,00
Entnahme aus der Rücklage	0,00	0,00	186.000,00	17.220,00	203.220,00
Zahlungen aus DSD-Vertrag u.a.	0,00	0,00	37.200,00	0,00	37.200,00
Erlöse aus der Verwertung von Wertstoffen (z.B. Papier)	0,00	0,00	147.059,00	0,00	147.059,00
Erlöse aus Sperrgutkarten, Rest- und Laubsäcken	0,00	0,00	11.100,00	0,00	11.100,00
Erstattungen von Zweckverbänden (Erlöse aus Nachkalkulationen f. Vorjahre)	0,00	0,00	125.537,00	0,00	125.537,00
<b>Gebührenbedarf</b>	<b>1.228.142,00</b>	<b>342.610,00</b>	<b>393.913,00</b>	<b>89.171,00</b>	<b>2.053.836,00</b>

### Berechnung der Gebühr für die Biotonne:

Bei dem Gesamtgebührenbedarf für die Bioabfälle in Höhe von 342.610,00 € handelt es sich bis auf die Verwertungskosten in Höhe von 152.760,00 € und anteilige Verwaltungskosten in Höhe von 32.669,00 € um Fixkosten, die der Grundgebühr der Restmülltonne zuzuordnen sind.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ohne Biotonne die Entleerung der Restmülltonne wöchentlich geschehen würde, wodurch entsprechend hohe Transport- und Sammlungskosten anfallen würden.

Bei den Verwertungskosten in Höhe von 152.760,00 € zuzüglich anteiliger Verwaltungskosten 32.669,00 €, ist davon auszugehen, dass in Höhe von 18 % (33.377,00 €) dieser Kosten das Aufkommen an Restmüll, welches wesentlich teurer ist, reduziert wird. Diese Regelung entspricht der Vorgabe des § 9 Abs. 2 Landesabfallgesetzes hinsichtlich der gesetzlichen Forderung, nach der die Gebühr so bemessen sein soll, dass wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden.

#### Berechnung:

verbleibende Kosten	Gefäße	=	Gebühr Biotonne
152.052,00 €	4.275	=	35,57 €
durch 12 teilbar,			35,64 €

### Berechnung der Kosten pro Entleerung (Restmülltonne)

Seit dem 01.01.2005 erhebt die ZEW eine gesplittete Gebühr. Pro Einwohner wird 2015 voraussichtlich eine Grundgebühr von 14,60 € (unverändert zu 2014) berechnet.

Pro angelieferter Tonne Müll wird im Jahre 2015 eine Verbrennungsgebühr von unverändert 177,92 € erhoben.

Bei dem Gesamtgebührenbedarf in Höhe von 1.228.142,00 € sind die Kosten der Gefäßmiete in Höhe von 40.646,000 € in Abzug zu bringen. Die Fixkosten, die der Grundgebühr zuzuschlagen sind, betragen 515.287,00 €.

Die Kosten der Müllverbrennung für Hausmüll betragen 534.018,00 €.

Verbrennungskosten	Anzahl Müllgefäße	Anzahl Entleerungen	Gebühr
534.018,00 € :	11.750 :	12	<u>3,79 €</u>

Nach der Satzung über die Abfallentsorgungsgebühren werden 12 Entleerungen als Vorausleistung erhoben. Es wird davon ausgegangen, dass auch tatsächlich im Durchschnitt 12 Entleerungen je Abfallbehälter anfallen.

### Ermittlung der Jahresgrundgebühren

Für das Jahr 2015 wird mit 11.750 Restmüllbehältern kalkuliert. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Abfallgemeinschaften gegenüber 2014 nicht wesentlich verändern wird (ca. 470).

Die Fixkosten für die Sperrgutabfuhr/Grünschnitt betragen	393.913,00 €
+ Fixkosten Restmüll	515.287,00 €
+ Fixkosten Bioabfälle	<u>190.558,00 €</u>
insgesamt	<u>1.099.758,00 €</u>

1.099.758,00 € : rd. 12.220 (11.750 Gefäße + 470 AG) = 90,00 €  
 ergibt (durch 12 teilbar) eine Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft von 90,00 €

Gefäßmiete	40.646,00 €	
zuzüglich Transportkosten Restmüll	<u>138.190,00 €</u>	
	178.836,00 €	
= dividiert durch 11.750 Gefäße = je Gefäß jährlich.		15,22 €

Die ermittelte Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Restmüllbehälter beträgt (= 90,00 € Grundgebühr Abfallgemeinschaft + 15,22 €)	<u>105,22 €</u>
durch 12 teilbar (wie bisher) =	<u>105,10 €</u>

**Ermittlung der Gebühren für die 0,770 und 1,1 cbm-Container**

Die Miete eines Containers beträgt 5,02 € monatlich/ 60,24 € jährlich  
 ( 4.214,00 € ./ 70 Container ).

Die verbleibenden anteiligen Personal- u. Geschäftskosten betragen insgesamt 4.746,00 €. Hier wurde eine Rücklagenentnahme in Höhe von 5.420,00 € gebührenbedarfsmindernd berücksichtigt.

Bei 70 Containern ergibt sich ein Betrag von 67,80 € jährlich, dies entspricht einem monatlichen Betrag von 5,65 €.

Die umzulegenden Abfuhrkosten betragen jährlich	10.177,00 €
Container wöchentliche Leerung ( 24 ) =	1.001 Leerungen
Container 2-wöchentliche Leerung ( 15 ) =	269 Leerungen
Container 4-wöchentliche Leerung ( 8 ) =	82 Leerungen
Container auf Abruf (23) =	<u>351 Leerungen</u>
Leerungen insgesamt =	1.703 Leerungen

Hieraus ergibt sich eine Gebühr von 5,98 € je Entleerung.

Kosten der Verbrennung (45.620,00 €) zuzüglich der anteiligen Grundgebühr ZEW (34.415,00 €) abzüglich einer Rücklagenentnahme (10.000,00 €) ergeben insgesamt umzulegende Kosten von 70.035,00 €.

Bei jährlich 1.703 Leerungen ergibt sich eine Verbrennungsgebühr von 41,12 € (bisher 41,04 €) je Leerung eines 1.100 l Behälters und 28,79 € (bisher 28,73 €) je Leerung eines 770 l Behälters.

Bei den Abfuhrkosten wurde eine Rücklagenentnahme in Höhe von 1.800,00 € berücksichtigt.

Art der Kosten 1100 l	wöchentliche Entleerung €	zweiwö- chentliche Entleerung €	vierwöchentli- che Entleerung €	auf Abruf €
MVA	(52) 178,20	(26) 89,10	(13) 44,56	*41,12
Miete	5,02	5,02	5,02	5,02

Art der Kosten 1100 I	wöchentliche Entleerung €	zweiwö- chentliche Entleerung €	vierwöchentli- che Entleerung €	auf Abruf €
Abfuhrkosten	25,90	12,95	6,47	*5,98
Verwaltungskosten	5,65	5,65	5,65	5,65
Gebühr monatlich	214,77	112,72	61,70	10,67 € Grundgebühr (*47,10 € je Abfuhr)
errechnete Gebühr	2.577,24	1.352,64	740,40	128,04
bisher festgesetzte Gebühr	2.570,64	1.350,96	741,12	131,28
Differenz jährlich	+ 6,60	+ 1,68	- 0,72	- 3,24

Art der Kosten 770 I	wöchentliche Entleerung €	zweiwö- chentliche Entleerung €	vierwöchentli- che Entleerung €	auf Abruf €
MVA	(52) 124,76	(26) 62,38	(13) 31,19	*28,79
Miete	5,02	5,02	5,02	5,02
Abfuhrkosten	25,90	12,95	6,47	*5,98
Verwaltungskosten	5,65	5,65	5,65	5,65
Gebühr monatlich	161,33	86,00	48,33	10,67 € Grundgebühr (*34,77 € je Abfuhr)
errechnete Gebühr	1.935,72	1.031,88	579,96	128,04
bisher festgesetzte Gebühr	1.930,56	1.030,92	581,04	131,28
Differenz jährlich	+ 5,16	+ 0,96	- 1,08	- 3,24

### Zusammenfassung:

Die vorstehende Gebührenkalkulation wurde auf der Grundlage des Entwurfes zum Wirtschaftsplan 2015 des Zweckverbandes Regioentsorgung erstellt. Abweichungen im endgültigen Wirtschaftsplan 2015 sind somit noch möglich.

Die Gebührenausgleichsrücklage wies zum Jahresende 2012 einen Bestand von 293.433,46 € aus. Die Betriebsabrechnung für 2013 führte zu einem Überschuss von 184.635,12 €, sodass die Rücklage zum 31.12.2013 einen Bestand von 478.068,58 € ausweist.

In der Gebührenkalkulation 2014 wurden hiervon bereits 85.000,00 € gebührenbedarfsmindernd eingesetzt, sodass noch 393.068,58 € verbleiben.

Um eine Gebührenstabilität zu erreichen, werden in der Kalkulation für 2015 weitere 203.220,00 € davon gebührenbedarfsmindernd eingesetzt.

Gemäß § 6 Abs. 2 KAG sind Über- und Unterdeckungen innerhalb von 4 Jahren auszugleichen. Der verbleibende Überschuss aus 2013 in Höhe von 189.848,58 € kann somit noch in den Jahren 2016 und 2017 gebührenbedarfsmindernd verwandt werden.

Eine wichtige Größe bei der Berechnung der Gebühren stellen die Müllverbrennungskosten dar. Wegen auslaufender Verträge und sich verändernden Bedingungen ist die Zukunft der Müllverbrennungsanlage Weisweiler und die damit verbundene Entwicklung der Verbrennungskosten zurzeit ungewiss. Für 2015 werden unveränderte Kosten prognostiziert. Durch die Regio Entsorgung wurde darüber hinaus mitgeteilt, dass lt. aktuellem Papiervertrag ein Verwertungspreis von 65,00 €/t erwartet wird (bisher 91,00 €/t). Ab 2015 ist daher mit einer erheblichen Mindereinnahme aus den Erlösen aus Altpapier zu rechnen.

Auf Grund der vorstehenden Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, die Abfallbeseitigungsgebühren für das Jahr 2015 bis auf die Grundgebühr für Abfallgemeinschaften unverändert zu belassen.

Bisher betrug die Differenz zwischen der Grundgebühr für eine Abfallgemeinschaft und für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll nur 3,72 €. Dieser Betrag ergab sich aus der Behältermiete. Auf Grund der geringen Ersparnis machen nur wenige Bürger davon Gebrauch, eine Abfallgemeinschaft zu bilden.

Durch eine Umstellung im Berechnungsverfahren wurde versucht, die Gebühr für Abfallgemeinschaften attraktiver zu machen.

Danach ergibt sich für 2015 eine Minderung der Grundgebühr von 11,40 € und somit eine Ersparnis gegenüber der Grundgebühr für einen 80 l- Behälter von 15,12 €. Bei zurzeit 470 Abfallgemeinschaften führt dies zu einer Verringerung des Gebührenaufkommens von nur 5.358,00 €.

Punkt 1.8 der zurzeit geltenden Satzung entfällt zukünftig, da der Schadenersatzanspruch für die Ersatzauslieferung von Abfallbehältern der Regioentsorgung obliegt und auch von dort geltend gemacht wird.

### Beschlussempfehlung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung folgende Gebühren zu beschließen:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.1 | Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt unverändert  | 105,12 € |
| 1.2 | Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung) beträgt (bisher 101,40 €). | 90,00 €  |
| 1.3 | Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des grauen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von unverändert erhoben.                    | 3,79 €   |
| 1.4 | Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt unverändert   | 35,64 €  |
| 1.5 | Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt                                |          |
|     | a) bei wöchentlicher Entleerung unverändert 2.570,64 € jährlich/214,22 € monatlich  |          |

- b) bei 2-wöchentlicher Entleerung unverändert 1.350,96 € jährlich/112,58 € monatlich
  - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung unverändert 741,12 € jährlich/61,76 € monatlich
  - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von unverändert 131,28 € jährlich/ 10,94 € monatlich und eine Gebühr von 46,92 € pro Entleerung erhoben.
- 1.6 Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für graue Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung unverändert 1.930,56 € jährlich/160,88 € monatlich
  - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung unverändert 1.030,92 € jährlich/85,91 € monatlich
  - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung unverändert 581,04 € jährlich/48,42 € monatlich
  - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den grauen 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von unverändert 131,28 € jährlich/ 10,94 € monatlich und eine Gebühr von 34,61 € pro Entleerung erhoben.
- 1.7 Die Abfallentsorgungsgebühr für die Abfuhr der 35 l-Restmüllabfallsäcke beträgt je Stück unverändert 2,20 €; für 80 l- Abfallsäcke unverändert 5,00 €.
- 1.8 Das Entgelt für die zweite und jede weitere Anforderungskarte für Sperrgut beträgt 15,00 €.
- 1.9 Für die Anlieferung von größeren Mengen Grünabfall (über eine PKW-Kofferraumladung hinaus) wird ein Entgelt von 5,00 €/cbm erhoben.  
Die Abfallentsorgungsgebühr für zugelassene Laubsäcke beträgt pro Stück 1,00 €.



( Dr. Linkers )

Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses  
 ( Sitzung am 28.10.2014 / Punkt 7 der Tagesordnung )

Straßenreinigungsgebühren 2015

- I. Auf Grund der Satzung über die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert am 23.11.2011 beträgt die Straßenreinigungsgebühr ab 01.01.2012 für die Sommerwartung 0,93 € und für die Winterwartung 0,99 € je lfdm Grundstücksseite einheitlich für Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen, Hauptverkehrsstraßen und Hauptgeschäftsstraßen.
- II. Für die Ermittlung der Straßenreinigungsgebühren 2015 wurde folgende Gebührenbedarfsberechnung erstellt:

**Sommerwartung (maschinelle Straßenreinigung)**

A) Kostenermittlung	ansatzfähige Kosten 2015 €	ansatzfähige Kosten 2014 €	Ergebnis 2013 €
Kosten Reinigungsunternehmer	23.000,00	23.100,00	22.788,89
Personalkosten des Amtes 60	6.180,00	6.380,00	6.185,42
Verwaltungskostenbeiträge für Amt 20 und Amt 68	3.910,00	5.313,00	4.195,44
Interne Verrechnung - EDV-Kosten-	209,00	209,00	181,73
Geschäftsausgaben	90,00	90,00	90,00
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren	1.720,00	220,00	0,00
<b>Gesamtkosten der Sommerwartung</b>	<b>35.109,00</b>	<b>35.312,00</b>	<b>33.351,48</b>

B) Ermittlung des Gebührenbedarfs	ansatzfähige Kosten 2015 €	ansatzfähige Kosten 2014 €	Ergebnis 2013 €
Gesamtkosten -wie zu A)-	35.109,00	35.312,00	33.351,48
abzügl. 25 v. H. (Anteil Allgemeininteresse)	8.778,00	8.828,00	8.337,87
Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00
Erstattungen von übrigen Bereichen	0,00	0,00	219,75
Gebührenbedarf für Sommerwartung	26.331,00	26.484,00	24.793,86
Im Jahre 2015 ergibt sich bei einer Veranlagungslänge von rd. 28.400 Metern eine kostendeckende Gebühr von 0,9271 €	26.412,00	26.412,00	22.494,38
<b>c) Überschuss / Fehlbetrag (-)</b>	<b>+ 81,00</b>	<b>- 72,00</b>	<b>- 2.299,48</b>

Gemäß § 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Baesweiler trägt die Stadt den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht. Dieser Anteil ist bei der Stadt Baesweiler mit dem Höchstsatz von 25 % festgelegt. Somit trägt die Stadt Baesweiler den höchstmöglichen Eigenanteil.

Der Verteilungsmaßstab (Veranlagungslänge) beträgt wie im Vorjahr unverändert 28.400 m.

Kostenunterdeckungen oder Kostenüberdeckungen ergeben sich aus kalkulationsbedingten Differenzen zwischen Soll-Ergebnissen (die Gebührenkalkulation mit den Kostenpositionen als Kostenprognose) und Ist-Ergebnissen (Ist-Aufrechnung auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten). Soweit Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes festzusetzen sind, sind sie innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

In der vorstehenden Gebührenkalkulation wurde ein noch auszugleichender Fehlbetrag aus Vorjahren (aus 2012: 220,40 € und aus 2013: 1.500,00 €) gebührenbedarfserhöhend eingesetzt. Der restliche Fehlbetrag aus 2013 in Höhe von 800,00 € ist in zukünftigen Kalkulationen bis 2017 auszugleichen.

Somit ergibt sich bei einer Veranlagungslänge von rd. 28.400 Metern bei einem Gebührenbedarf von 26.331,00 € eine kostendeckende Gebühr (26.331,00 € : 28.400 m) von 0,9271 €.

Es wird daher vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung unverändert auf 0,93 € ab 01.01.2015 festzusetzen.

### Winterwartung ( Streudienst )

A) Kostenermittlung	ansatzfähige Kosten 2015 €	ansatzfähige Kosten 2014 €	Ergebnis 2013 €
Verbrauchsmaterial (Streumaterial )	14.731,00	12.400,00	20.207,16
Personal- und Sachkosten Baubetriebshof (siehe Erläuterung)	33.000,00	45.000,00	55.152,39
Verwaltungskostenbeitrag für Amt 20 und Amt 68	4.250,00	5.110,00	5.194,19
Personalkosten des Amtes 60	4.120,00	4.253,00	4.123,62
Interne Verrechnung - EDV-Kosten -	138,00	138,00	121,16
Abschreibungen (siehe Erläuterung)	8.370,00	8.370,00	8.369,77
Verzinsung des Anlagekapitals (siehe Erläuterung)	4.018,00	4.849,00	4.774,41
Deckung eines Fehlbetrages aus Vorjahren (siehe Erläuterung)	28.000,00	17.071,00	32.000,00
Gesamtkosten der Winterwartung	96.627,00	97.191,00	129.942,70

B) Ermittlung des Gebührenbedarf	ansatzfähige Kosten 2015 €	ansatzfähige Kosten 2014 €	Ergebnis 2013 €
Gesamtkosten zu A)	96.627,00	97.191,00	129.942,70
abzügl. 25 v. H. (Anteil Allgemeininteresse an der Straßenreinigung - Winterwartung)	24.157,00	24.298,00	32.485,68
Entnahme aus der Gebührenrücklage	0,00	0,00	0,00
Gebührenbedarf für Winterwartung	72.470,00	72.893,00	97.457,02
Im Jahr 2015 ergibt sich bei einer Veranlagungslänge von 73.300 Frontmetern eine kostendeckende Gebühr von 0,99 €	72.567,00	72.567,00	68.206,37
Zuschussbedarf / Überschuss	+ 97,00	- 326,00	- 29.250,65

$$72.470,00 \text{ €} \quad : \quad 73.300 \text{ m} \quad = \quad 0,99 \text{ €/lfdm.}$$

Im Ergebnis führt die vorstehende Kalkulation für die Winterwartung zu einer kostendeckenden Gebühr von unverändert 0,99 €/lfdm.

Die in § 77 GO NW zwingend festgelegte Rangfolge der für die Erfüllung der kommunalen Aufgaben benötigten Deckungsmittel verpflichtet die Kommunen dazu, die ihnen gesetzlich zugewiesenen Einnahmequellen auszuschöpfen. Sie müssen insbesondere die ihnen eröffneten Möglichkeiten zur Erhebung spezieller Leistungsentgelte (z.B. Gebühren) vorrangig wahrnehmen. Gemäß § 6 Abs. 1 KAG NW sind Gebühren regelmäßig so festzusetzen, dass das Gebührenaufkommen die betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten deckt. Angesetzt wurden die Kosten, die für das Jahr 2015 kalkuliert wurden und darüber hinaus ein Fehlbetrag aus Vorjahren in Höhe eines Teilbetrages von 28.000,00 €. Gem. § 6 Abs. 2 KAG sind Über- und Unterdeckungen innerhalb von 4 Jahren auszugleichen.

Der Restfehlbetrag aus dem strengen Winter 2011 in Höhe von 11.000,61 € und ein Teilbetrag von 16.999,39 € aus 2013 ist in der Gebührenkalkulation für 2015 berücksichtigt. Für künftige Kalkulationen verbleibt dann noch ein auszugleichender Restfehlbetrag aus 2013 in Höhe von 12.251,26 €.

Bei der Berechnung der Ansätze für Verbrauchsmaterial (Streugut) und die Personal- und Sachkosten des Baubetriebshofes wurde ein Durchschnittswert zu Grunde gelegt. Um zu große witterungsbedingte Schwankungen des Kostengefüges in diesem Bereich aufzufangen, werden die in den letzten 3 Jahren entstandenen Kosten als Durchschnittswert angesetzt.

In der Gebührenbedarfsberechnung sind für die Winterwartung kalkulatorische Kosten (Abschreibung auf der Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten und kalkulatorische Zinsen) für Salzsilos, Geräte (Schieber, Aufsatzstreuer), Fahrzeuge und Schneepflüge als ansatzfähige Kosten berücksichtigt. Die angesetzten Abschreibungen entsprechen den tatsächlichen Werten aus der Anlagenbuchhaltung der Stadt Baesweiler. Sie sind in Produkt 01 12 01 - Baubetriebshof veranschlagt.

Bei der kalkulatorischen Verzinsung vom Restbuchwert auf der Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten wurde ein Zinssatz von 6% zu Grunde gelegt.

Auch bei der Winterwartung wurde wie in Vorjahren von den Gesamtkosten ein 25 %iger Kostenanteil für den Winterdienst öffentlicher Verkehrsflächen (Anteil Allgemeininteresse) in Abzug gebracht.

Als Verteilungsmaßstab wird wie im Vorjahr eine Gesamtfrontmeteranzahl in Höhe von 73.300 m<sup>2</sup> zu Grunde gelegt. Hierin enthalten sind auch die an den zu reinigenden Straßen befindlichen städtischen Grundstücke.

Auf Grund der vorstehenden Gebührenkalkulation wird vorgeschlagen, die Straßenreinigungsgebühr für die Winterwartung unverändert auf 0,99 € je laufenden Frontmeter festzusetzen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat,

- den Eigenanteil an den Kosten der Straßenreinigung bei unverändert 25 % zu belassen,
- die Straßenreinigungsgebühr für die Sommerwartung gegenüber dem Jahr 2014 unverändert bei 0,93 €/lfdm. zu belassen und
- die Straßenreinigungsgebühr für die Winterwartung gegenüber dem Jahr 2014 unverändert bei 0,99 €/lfdm. zu belassen.



( Dr. Linkens )

**Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses**  
**( Sitzung am 28.10.2014 / Punkt 8 der Tagesordnung )**

**Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Baesweiler;**

**hier: Umstellung vom Steuermaßstab Einspielergebnis auf den Steuermaßstab Spieleinsatz mit einem Steuersatz i. H. v. 4 v. H.**

Durch Ratsbeschluss vom 11.12.2013 wurde zum 01.01.2014 die Anhebung des Steuersatzes für Apparate mit Gewinnmöglichkeit von 12 v. H. auf 14 v. H. des Einspielergebnisses beschlossen.

Die Verwaltung beabsichtigt nunmehr, den Steuermaßstab Einspielergebnis auf den Steuermaßstab Spieleinsatz umzustellen.

In der Vergangenheit hat es wiederholt Anlass zu Bedenken gegeben, den Steuermaßstab als Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer für Geldspielgeräte anzupassen. Wurde zunächst der Stückzahlmaßstab als Bemessungsgrundlage auch von der Rechtsprechung akzeptiert, gilt seit einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2005, dass diese Bemessungsgrundlage durch einen wirklichkeitsnäheren Maßstab wie den Spieleinsatz oder das Einspielergebnis ersetzt werden muss.

Die bisherige Beratungspraxis des Städte- und Gemeindebundes und die damit verbundene Formulierung in der Mustersatzung lautet, als Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis der Geldspielgeräte zu Grunde zu legen. Einspielergebnis ist hierbei der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Dem steht als Bemessungsgrundlage der bloße Spieleinsatz gegenüber. Spieleinsatz wird definiert als Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.

Die aktuelle Rechtsprechung gibt Anlass dazu, erneut über einen Wechsel der Bemessungsgrundlage in der Mustersatzung nachzudenken. Es spricht vieles dafür, als Bemessungsgrundlage in der Zukunft auf den Spieleinsatz abzustellen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil aus dem Jahre 2010 ausgeführt, dass der Maßstab des Spieleinsatzes als Summe der im Besteuerungszeitraum in ein Spielgerät zu Spielzwecken eingeworfenen Geldbeträge und der zu weiteren Spielen verwendeten Gewinne dem Gebot steuerlicher Belastungsgleichheit schon deshalb entspricht, weil es derzeit keinen praktikableren Maßstab gibt, der einen noch engeren Bezug zum individuellen Vergnügungsaufwand herstellen kann.

Darüber hinaus führte das Bundesverwaltungsgericht in einer anderen Sache aus, dass mit zunehmendem Zeitablauf die rechtliche Rechtfertigung für die Verwendung der Bemessungsgrundlage Einspielergebnis schwinde.

Dies wird vor allem damit begründet, dass in den kommenden Jahren nur noch Geldspielautomaten auf dem Markt sein werden, die auf Grund ihrer technischen Ausstattung in der Lage sein werden, den Spieleinsatz im Zählwerksausdruck darzustellen.

Die Automatenaufsteller wurden bereits zu Beginn des Jahres aufgefordert, nunmehr die Auslesestreifen, die auch den Spieleinsatz dokumentieren, abzugeben. Somit ist hier auch gewährleistet, dass alle Automaten bereits mit dieser technischen Ausstattung ausgerüstet sind.

Bei Umstellung auf den Spieleinsatz muss entsprechend auch der Steuersatz angepasst werden, da die Bemessungsgrundlage breiter ist. Aus den Städten/Gemeinden, die bereits auf den Spieleinsatz umgestellt haben, ist dem Städte- und Gemeindebund bekannt, dass Steuersätze bis zu 5 % des Spieleinsatzes üblich sind. Es sollte nach dessen Empfehlung so kalkuliert werden, dass nach dem Wechsel das bisherige Aufkommen zumindest wieder erreicht wird.

Derzeit wird für 2014 von einem Ertrag aus der Vergnügungssteuer von rund 175.000,00 € gerechnet.

Bei unveränderten Voraussetzungen (gleiche Art und Anzahl der Apparate, gleiches Nutzungsverhalten) würde die Umstellung auf den Steuermaßstab Spieleinsatz mit einem Steuersatz von 4 v.H. zu einem Ertrag von 236.000,00 € in 2015 führen.

Eine Umfrage in den Nachbarstädten hat ergeben, dass einige Kommunen wohl auf Grund der schlechten Finanzlage dahin tendieren, auf einen Steuersatz von 5 % vom Spieleinsatz umzustellen. Hierzu tendiert die Verwaltung auch vom Grundsatz her, erachtet es aber für sinnvoll, zunächst einen Steuersatz von 4 v.H. anzusetzen.

So soll die Reaktion der Aufsteller und das Nutzungsverhalten auf die zukünftige Umstellung beobachtet werden, um dann evtl. schrittweise den Steuersatz auf 5 % anzuheben. Die Verwaltung erachtet es auch für sinnvoll, zunächst diesen ersten Schritt zu vollziehen, um auch die Rechtsprechung für die kleineren und mittleren Städte zu beobachten.

Die Verwaltung unterbreitet somit folgenden

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, den Steuermaßstab Einspielergebnis durch den Steuermaßstab Spieleinsatz zu ersetzen.

Außerdem soll der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit gem. § 7 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung vom 11.12.2013 in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen sowie in Gastwirtschaften und sonstigen Orten ab 01.01.2015 auf 4 v. H. des Spieleinsatzes festgesetzt werden.

Alle anderen in der bisherigen Vergnügungssteuersatzung festgesetzten Steuersätze bleiben unverändert.

  
( Dr. Linkens )

## Satzung vom \_\_\_\_\_

### zur Änderung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Baesweiler (Vergnügungssteuersatzung)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 7 Abs. 1 und Abs. 5, Nrn. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a)

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	4 v. H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

je Apparat mit Gewinnmöglichkeit	4 v. H. des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	26 Euro

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

**Vorlage für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses**  
(Sitzung am 28.10.2014 / Punkt 9 der Tagesordnung)

**Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler**

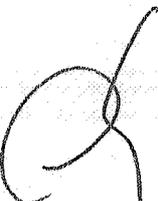
Das OVG NRW hat im Dezember 2012 entschieden, dass die Erhebung der Schmutzwassergebühr auf der Grundlage des sogenannten „Frischwassermaßstabs“ (Frischwasser = Abwasser) nicht mehr zulässig ist, wenn in der Gebührensatzung zugleich bezogen auf den Abzug von Wasserschwindmengen eine sogenannte „Bagatellgrenze“ geregelt ist. Der Gebührenpflichtige muss nach dem OVG NRW Wasserschwindmengen, die nachweisbar nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden, in Abzug bringen können, ohne dass dieses durch einen satzungsrechtlichen Grenzwert - die sogenannte „Bagatellgrenze“ - zunichte gemacht wird. Der Nachweis selbst und die für die Nachweisführung entstehenden Kosten können allerdings dem Gebührenpflichtigen auferlegt werden. Mit seinem Urteil vom 03.12.2012 hat das OVG NRW eine jahrzehntelang geltende Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Bagatellgrenze aufgegeben. Die Bagatellgrenze ist somit aus der Gebührensatzung herauszunehmen.

Die Stadt Baesweiler hat der geänderten Rechtslage bereits Genüge getan und bei den Abrechnungen für die Jahre 2012 bis 2014 die Bagatellgrenze nicht mehr angewandt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt dem Stadtrat vor zu beschließen:

Der vorliegende Entwurf der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2012, in der beiliegenden Form zu erlassen.

  
( Dr. Linkens )

# SATZUNG vom \_\_\_\_\_

## zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Baesweiler vom 22.11.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.2012 (in Kraft ab 01.01.2013)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO- in der zur Zeit geltenden Fassung (GV NRW S. 878), der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.687) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25.01.1995 (GV NRW S. 133) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

### Artikel I

§ 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Der Abzug der auf dem Grundstück im Kalenderjahr verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge gemäß Abs. 2 Buchstabe a) ist jeweils bis zum 15. Januar des Folgejahres geltend zu machen.

Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist durch Wassermesser, die auf eigene Kosten einzubauen sind und den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen, zu erbringen. In den Fällen, in denen ein Nachweis nicht möglich oder unzumutbar ist und die Stadt auf den Einbau einer Messeinrichtung verzichtet, kann sie die Schätzung der Inanspruchnahme der Kanalanlage nach geeigneten Maßstäben vornehmen.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.